

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 22 vom 18. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_22

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 22 du 18 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 22 del 18 giugno 2018

Regeste

versuchte schwere Körperverletzung, einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Raub, Diebstahl etc. | Strafgesetz

Erwägungen

E. 8

Kopfverletzung von C._____. Anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme bestritt er die Kopfverletzung hingegen nicht mehr explizit und führte aus, dass er die Flasche nicht geworfen hätte, wenn er gewusst hätte, dass er ihn so verletzen würde. Der amtliche Verteidiger hielt in der mündlichen Begründung seiner Anträge jedoch fest, die Kopfverletzungen von C._____. könnten nicht dem Beschuldigten zugeordnet werden. Sie haben deshalb grundsätzlich als bestritten zu gelten. Der Beschuldigte gab an, er selbst sei vor C._____. geflüchtet und habe sich mit dem Flaschenwurf gewehrt. Bestritten wird damit die vorsätzliche und schuldhafte Begehung der Tat. 15. Beweismittel Die Vorinstanz beschreibt in ihrer Urteilsbegründung die vorliegenden Beweismittel, insbesondere die polizeilichen Ermittlungen, die Untersuchungen des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD), die medizinischen Untersuchungen des Notfallzentrum des Inselspitals Bern und des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), den Atemlufttest des Beschuldigten sowie die Einvernahmen (pag. 1035 ff., S. 7-22 der Urteilsbegründung). Darauf wird verwiesen. Bei den objektiven Beweismitteln sind vorwiegend das rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen Untersuchung von C._____. vom 2. März 2016 (pag. 241 ff.), der Bericht des Notfallzentrums des Inselspitals vom 25. Dezember 2015 (pag. 229 ff.) sowie der Rapport des KTD vom 22. Januar 2016 (pag. 217 ff.) zu erwähnen. Der bestrittene Sachverhalt ist sowohl aufgrund der objektiven als auch aufgrund der subjektiven Beweismittel zu ermitteln. Die Vorinstanz hat auch die Aussagen ausführlich wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen wird (pag. 1040 ff., S. 12-22 der Urteilsbegründung). Soweit sich ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen der Kammer. 16. Beweisergebnis der Vorinstanz Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung sämtlicher Beweise zu folgendem Beweisergebnis (pag. 1055, S. 27-28 der Urteilsbegründung): Das Gericht stellt in seinem Urteil auf die Beurteilung des IRM ab und geht von einer glattrandigen Verletzung und nicht, wie das Inselspital in seinem Arzteugnis, von einer Rissquetschwunde aus. Für das Gericht ist äusserst fraglich, ob dieses Verletzungsbild durch den Wurf mit einer ganzen Glasflasche vereinbar ist. Viel wahrscheinlicher erscheint es, dass die Verletzung mit einer bereits zerbrochenen Flasche bzw. einem Teil davon zugefügt wurde. Das steht auch nicht im Widerspruch zu den Aussagen von C._____., der behauptete, er habe zuerst das Glas und den Schmerz an seinem Hinterkopf gespürt und nachher gehört, wie etwas am Boden zerschlagen sei. Selbst

eine bereits zerbrochene Flasche kann nach dem Aufprall am Boden erneut bersten. Gestützt auf das vorliegende Beweisergebnis erachtet das Gericht die unter Ziff. A.1, erster Absatz, sowie unter A.2.1. in der Anklageschrift detailliert beschriebenen Sachverhalte mit der Präzisierung als erwiesen, dass A. _____ - C. _____ in einer ersten „Infight“-Phase mit einem scharfen Gegenstand an der Schulter verletzte und es sich beim scharfen Gegenstand um eine abgebrochene Flasche z.B. in der Art der vom Beschuldigten selber erwähnten Whiskyflasche handelte.

E. 9

- in der zweiten Phase aus einer Distanz von drei bis fünf Metern eine abgebrochene Flasche unkontrolliert gegen den Hinterkopf des flüchtenden C. _____ warf und diesem damit die Schnittverletzungen am Hinterkopf zufügte. Weiter erachtet das Gericht als erwiesen, dass A. _____ gestützt auf die in diesem Punkt glaubhaften und auch nicht den Aussagen von C. _____ widersprechenden Aussagen betrunken, wütend und erregt war. C. _____ wies seinerseits eine Alkoholkonzentration (geblasen) von 0,7 Promille auf. Weshalb genau es am 25.12.2015 um Mitternacht oder kurz danach auf der L. _____ (Örtlichkeit) vor der N. _____ (Örtlichkeit) in Bern zwischen A. _____ und C. _____ zu einer zunächst verbalen und anschliessend körperlichen Auseinandersetzung gekommen war, konnte dagegen nicht erhellt werden. 17. Beweiswürdigung durch die Kammer 17.1 Vorbemerkungen Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1050 f., S. 22-23 der Urteilsbegründung). Zu beurteilen ist ein dynamisches Geschehen, was bei der Würdigung der Aussagen stets zu berücksichtigen ist. Das Aufeinandertreffen zwischen dem Beschuldigten und C. _____ ist offenbar eskaliert und es ist vorerst zu einer verbalen und sodann zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen, welche schliesslich durch den Flaschenwurf seitens des Beschuldigten und der Avisierung der Polizei durch C. _____ ein Ende fand. Aus dem Anzeigerapport vom 4. Januar 2016 geht hervor, dass sich der Geschädigte am Freitag, den 25. Dezember 2015 um 00:21 Uhr telefonisch bei der REZ der Kantonspolizei Bern gemeldet und mitgeteilt habe, er habe eine Flasche an den Kopf bekommen (pag. 151). Zwei Mitarbeiter der Kantonspolizei trafen sodann vor dem Restaurant O. _____ auf den verletzten C. _____. Dieser habe eine ca. 1 cm breite und 5 cm lange Rissquetschwunde hinter dem linken Ohr aufgewiesen. Da die Kopfwunde stark geblutet habe, sei der Geschädigte durch die Polizei erstversorgt worden. Durch die beigezogene Sanitätspolizei sei er zur weiteren medizinischen Versorgung in das Inselspital Bern gebracht worden (pag. 152). In der mündlichen Erstbefragung habe der Geschädigte angegeben, dass er eine Auseinandersetzung mit einem Mann gehabt habe, den er nur vom Sehen her kenne. Der Geschädigte habe dem Mitarbeiter der Kantonspolizei ein Facebook-Foto des vermeintlichen Täters übergeben (pag. 152). Erste Ermittlungen über den Namen des angeblichen Täters seien negativ verlaufen. Über das Facebook-Profil des mutmasslichen Beschuldigten habe das Pseudonym «P. _____» sowie diverse Fotos erhältlich gemacht werden können (pag. 153). Anhand der Hinweise des Geschädigten, wonach es sich bei der gesuchten Person um diejenige handle, welche auf Facebook unter dem Pseudonym «P. _____» aufgeführt sei, habe dieser am 22. Januar 2016 an der Q. _____ (Strasse) in Bern angehalten und festgenommen werden können. Es habe sich um den Beschuldigten gehandelt (pag. 161, Berichtsrapport vom 27.01.2016; pag. 165, Nachtrag vom 29.02.2016). Ferner hielt

E. 10

die Kantonspolizei im Nachtrag vom 29. Februar 2016 fest, dass sich die Abklärungen im Umfeld der N. _____ (Örtlichkeit) als nicht gerade einfach, wenn nicht sogar unmöglich, erwiesen hätten. Schliesslich hätten die von C. _____ und vom Beschuldigten mit Vornamen genannten Personen, welche etwas gesehen haben könnten, nicht ermittelt werden können (pag. 168). Die Nachträge vom 31. Mai und vom 6. September 2016 umfassen sodann die Auswertung des beim Beschuldigten erhobenen Mobiltelefons (pag. 172 ff.; pag. 182 ff.). Gemäss Ermittlungsauftrag an die Polizei vom 17. November 2016 habe diese am 23. November 2016 beim Beschuldigten im Regionalgefängnis vorgesprochen, um die Signale der von ihm genannten Personen zu erheben. Weitere Zeugen, als die bereits von ihm genannten, habe er nicht nennen können. Der Beschuldigte habe am 2. Dezember 2016 auf Vorhalt der im Anschluss erstellten Fotovorweisungen keine von ihm genannte Person wiedererkannt (pag. 186).

17.2 Allgemeine Würdigung der objektiven Beweismittel

17.2.1 Untersuchungen des KTD

Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen die Untersuchungen und deren Ergebnisse des KTD korrekt wiedergegeben, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird (pag. 1037, S. 9 der Urteilsbegründung). Insbesondere hervorzuheben ist Folgendes: Im KTD-Bericht vom 22.01.2016 wird festgehalten, der KTD habe einige Stunden nach der medizinischen Versorgung im Spital die Spurensicherung am Opfer vorgenommen und die Verletzungen fotografisch dokumentiert (pag. 221-227). Dem KTD seien nachträglich vier Glasscherben einer Flasche zugestellt worden, die am Ereignisort sichergestellt worden seien (pag. 228). Ab den Scherben sei ein DNA-Abrieb gemacht worden. Das Hauptprofil des Mischprofils sei der EDNAIS Datenbank zugestellt worden und habe keinen Hit ergeben. Ergänzend kann festgehalten werden, dass bei C. _____ am Hinterkopf links, am Hals links, an der linken Schulter, an der Lende links sowie im Bereich der Schulter bzw. Brust links Verletzungen festgestellt worden seien (pag. 218). Im Rahmen der Schlussfolgerungen hielten die Sachbearbeiter des KTD sodann fest, dass nach gerichtspolizeilichen Abklärungen davon ausgegangen werden könne, dass C. _____ an einer körperlichen Auseinandersetzung beteiligt gewesen sei und sich dabei Verletzungen zugezogen habe. Aus spurentechnischer Sicht könnten beim aktuellen Auswertungsstand keine Angaben gemacht werden, welche zur Klärung des Falles beitragen könnten (pag. 218). Beweiswürdigend kann deshalb festgehalten werden, dass die Verletzungen von C. _____ alle linksseitig sind und diese aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer körperlichen Auseinandersetzung herrühren. Aus der Untersuchung der Flasche können dagegen keine sachdienlichen Hinweise entnommen werden. Fest steht, dass der DNA-Abrieb ab der Flasche und den Scherben keinen Hit ergab. Aus der Untersuchung der Glasscherben kann nicht abgeleitet werden, ob diese Flasche eine Rolle – und falls ja, welche – im Rahmen der Auseinandersetzung gespielt hat. Das muss an dieser Stelle offen bleiben und aufgrund der übrigen Beweismittel eruiert werden.

E. 11

17.2.2 Medizinische Untersuchungen

Nachdem der Geschädigte im Inselehospital eingetroffen war, wurde er medizinisch versorgt und untersucht. Im IRM-Gutachten vom 3. März 2016 wird auf die Fotodokumentation der Verletzungen von C. _____ vor der chirurgischen Versorgung durch das Inselehospital verwiesen. Gemäss dem Bericht des universitären Notfallzentrums des Inselehospital wurde C. _____ kurz nach dem Vorfall am 25. Dezember 2016 um 01:07 Uhr eingeliefert. Als klinischer Befund wurden eine ca. 1 cm

breit klaffende Rissquetschwunde occipital links von ca. 5 cm Länge bis in Subkutis reichend, fünf Schnittwunden an der linken Schulter über Acromion und dorsalseits von 1-5 cm Länge sowie eine oberflächliche Schnittwunde an der Flanke links von ca. 2 cm Länge festgehalten (pag. 229). In der durchgeführten Bildgebung des Schädels hätten relevante Traumafolgen ausgeschlossen werden können. Die Wunden occipital und an der linken Schulter seien mit Prolene 4-0 in Lokalanästhesie versorgt worden, die oberflächliche Wunde an der linken Flanke mit Se-ristrips. C._____ habe in gutem Allgemeinzustand in die ambulante Weiterbetreuung entlassen werden können (pag. 230). Einleitend führte das IRM aus, dass die Verletzungen von C._____ zum Zeitpunkt der rechtsmedizinischen Untersuchung bereits chirurgisch versorgt gewesen seien. Schliesslich hielt es folgende Verletzungen fest (pag. 247 ff.): Am Hinterkopf, etwa 4 cm linksseitig der Kopfmittellinie beginnend und annähernd in Körperquerachse ca. 3 cm nach links ziehend, eine strichförmige, mit Einzelknopfnähten versorgte, vollständig adaptierte Hautdurchtrennung, stellenweise mit rötlichen, vertrockneten, blutverdächtigen Antragungen in der Nähe der Wundränder, teils an den Kopfhaaren haftend, und vereinzelt kleinen, bis ca. 1 mm durchmessenden, gelblich-rötlichen, fettgewebsverdächtigen, zwischen den Wundrändern hervortretenden Gewebstückchen. Polsterartige, rundliche, ca. 3 – 4 cm durchmessende Schwellung des die beschriebene Hautdurchtrennung umgebenden Weichteilgewebes. Etwa 1 cm linksseitig und unterhalb der beschriebenen Hautdurchtrennung ein ca. 1 mm durchmessender Hautdefekt mit rötlichem Wundgrund und rötlich-violett verfärbtem, ca. 3 mm durchmessendem Hof. Am Nacken, jeweils ca. 5 bzw. 8 cm linksseitig der Kopfmittellinie und wenige Zentimeter unterhalb des Ohrläppchenniveaus gelegen, je ein ca. 1 – 2 mm langer und ca. 0.5 mm breiter Hautdefekt mit rötlichem, bis ca. 3 mm durchmessendem Hof. Auf der linken Schulter, unmittelbar unterhalb und rückseitig der Schulterkuppe, auf einem ca. 5 x 5 cm messenden Areal, fünf streifenförmige, annähernd in Körperlängsachse ausgerichtete, teilweise leicht bogenförmig verlaufende, mit Einzelknopfnähten versorgte Hautdurchtrennungen mit adaptierten Wundrändern. Eine der chirurgisch vernähten Hautdurchtrennungen ca. 3 – 4 cm lang, die übrigen jeweils ca. 1 – 2 cm lang. In unmittelbarer Umgebung, teils als Verlängerung der oben beschriebenen Hautdurchtrennungen, mehrere, bis ca. 1 cm lange und bis ca. 2 mm breite, oberflächliche Hautdefekte mit glatten Wundrändern und rötlichem Wundgrund ohne chirurgisches Nahtmaterial. Im gleichen Areal eine streifenförmige, ca. 2 cm lange und bis ca. 2 mm breite, bräunliche, annähernd in Körperlängsachse ausgerichtete Hautvertrocknung. Allseits in Umgebung der im Bereich der linken Schulter beschriebenen Befunde diffuse, wegdrückbare Hautrötungen. An der Brust links, etwa 3 – 4 cm oberhalb und ca. 2 cm mittig der linken Achsel, eine ca. 3 mm lange und ca. 1 mm breite, in Körperlängsachse ausgerichtete, strichförmige Durchtrennung der oberflächlichen Hautschichten mit glatten Wundrändern, rotem Wundgrund umgebender, wegdrückbarer

E. 12

Hautrötung. Weiter unten an der linken Brust, etwa in Brustwarzenlinie und ca. 5 cm oberhalb der Brustwarze gelegen, mehrere strichförmige, bis ca. 4 cm lange und ca. 2 mm breite, oberflächliche, kratzerartige Hautveränderungen. An der linken Flanke, etwa in der hinteren Achsellinie auf Brustwarzenhöhe beginnend und diagonal nach unten und hinten ziehend, eine bandförmige, etwa 8 cm lange und ca. 3 cm breite, wegdrückbare Hautrötung, am unteren Pol mit mehreren, bis etwa 2 mm durchmessenden Hautabschürfungen mit rotem Wundgrund. Etwa 1 – 2 cm unterhalb des beschriebenen

Befundes eine streifenförmige, ca. 2 cm lange und bis ca. 3 mm breite, in Körperquerachse verlaufende Hautdurchtrennung mit unregelmässigen Wundrändern, rotem Wundgrund und teils krustig-vertrockneten, schwärzlichen, blutverdächtigem Anstrich. An den oberen Extremitäten und am Rumpf, betont im Bauchbereich, zahlreiche streifenförmige, grösstenteils in Körper- bzw. Armquerachse verlaufende, bis ca. 10 cm lange und bis ca. 1 cm breite, weiss-gräuliche Narben. Übriger Körper ohne frische Verletzungen. Der Beurteilung des IRM ist zu entnehmen, dass sich anlässlich der körperlichen Untersuchung von C._____ chirurgisch vernähte Hautdurchtrennungen im Bereich des Hinterkopfes und der linken Schulter präsentiert hätten. Nach vorher stattgehabter chirurgischer Versorgung sei die Beurteilung der Tiefe der Verletzungen nicht möglich und die der Wundränder deutlich erschwert gewesen. Unter Beiziehung der im Insepspital angefertigten Fotos der Verletzungen vor der medizinischen Untersuchung hätten sich die Hautdurchtrennungen im Bereich der linken Schulter und des Hinterkopfes als glattrandig und ohne Schürfsaum präsentiert (pag. 249). Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass C._____ nur linksseitige Verletzungen aufweist. Diese seien mit der Annahme einer scharfen Gewalteinwirkung vereinbar und könnten beispielsweise durch Glasscherben oder einen anderen scharfen Gegenstand verursacht worden sein. Die festgestellten Verletzungen seien nicht lebensbedrohlich gewesen. Die Schnittverletzungen würden erfahrungsgemäss unter Narbenbildung abheilen (pag. 249). Es bestehen keine ersichtlichen Gründe an den Feststellungen des Gutachtens des IRM und des Arztberichts des universitären Notfallzentrums zu zweifeln. Dagegen fällt auf, dass das universitäre Notfallzentrum von einer Rissquetschwunde, das IRM hingegen von einer glattrandigen Wunde ohne Schürfsaum am Hinterkopf des Geschädigten ausgeht. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt auch die Kammer primär auf die körperliche Untersuchung und die Beurteilung des IRM ab. Auch wenn nicht mit abschliessender Sicherheit gesagt werden kann, welchen Ursprungs die Verletzungen an Schulter und Hinterkopf des Geschädigten haben, sind diese Verletzungen gemäss dem IRM mit einer scharfen Gewalteinwirkung vereinbar und könnten beispielsweise durch Glasscherben oder einen anderen scharfen Gegenstand verursacht worden sein. Die Verletzungsursache ist damit nicht abschliessend geklärt, lässt sich aber – wie die Würdigung der subjektiven Beweismittel noch zeigen wird – mit den Aussagen der Beteiligten, wonach eine Flasche geworfen wurde, in Einklang bringen. Die Verletzungen mit Glasscherben oder einem anderen scharfen Gegenstand sind naheliegend, weshalb sich die Kammer dieser Feststellung anschliesst.

E. 13

17.3 Allgemeine Würdigung der subjektiven Beweismittel C._____ und der Beschuldigte wurden beide insgesamt fünf Mal befragt (C._____: pag. 268 ff.; pag. 271 ff.; pag. 281 ff.; pag. 289 ff.; pag. 988 ff.; Beschuldigter: pag. 241 ff.; pag. 262 ff.; pag. 684 ff.; pag. 991; pag. 1160 ff.). 17.3.1 Zum ersten Aufeinandertreffen Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte und C._____ am 25. Dezember 2015 auf der L._____ (Örtlichkeit) aufeinander getroffen sind und es zu einer verbalen sowie tätlichen Auseinandersetzung gekommen ist. Wie es zu diesem Aufeinandertreffen kam, wird von den Beteiligten unterschiedlich geschildert. C._____ machte diesbezüglich widersprüchliche Aussagen, aber auch die Ausführungen des Beschuldigten sind nur schwer nachvollziehbar. Anlässlich der ersten Einvernahme, welche nur wenige Stunden nach dem Vorfall stattgefunden hat, führte C._____ aus, dass er vom Beschuldigten auf dem Heimweg angesprochen worden sei. Der Beschuldigte habe ihn gefragt, was er ihn so blöd anschau und habe ihn weiter beschimpft sowie seine Mutter und Schwes-tern als

Schlampen bezeichnet. Er habe sich nicht auf einen Streit einlassen wollen. Er sei weiter beschimpft worden. Er habe den Beschuldigten ignoriert und sei einfach weitergegangen (pag. 269, Z. 41-47). Im Verlauf der weiteren Befragungen schilderte er ein erstes Aufeinandertreffen mit dem Beschuldigten im Restaurant R. _____ in der N. _____ (Örtlichkeit) an einem Tisch. So erklärte er, dass der Problemverursacher mit einer Person in der Nähe seines Tisches gesprochen habe. Er habe den Beschuldigten angeschaut und dieser habe ihn in einem unanständigen Ton gefragt, weshalb er ihn so ansehe. Er habe ihn beschimpft und Sachen wie «ich ficke deine Mutter» gesagt. Der Beschuldigte habe sich immer wieder entfernt und sei schliesslich zurückgekehrt. Er habe öfters gesagt, dass er mit ihm nach draussen kommen solle. Er habe sich nicht provozieren lassen und sei nicht mitgegangen. Irgendwann habe er nach Hause gemusst und sei zu seinem Fahrrad auf dem AF. _____ der N. _____ (Örtlichkeit) gegangen. Der Beschuldigte habe ihn mit denselben Worten wieder beschimpft. Es sei zum Streit gekommen (pag. 273, Z. 68-78). Diese Aussagen bestätigte er sodann in den weiteren Einvernahmen (pag. 284, Z. 70-72; pag. 290, Z. 39-46; pag. 989, Z. 810). Weiter brachte er vor, dass er zwischen den Beschimpfungen zur Toilette gegangen sei, um sich das Gesicht zu waschen und um sich zu beruhigen (pag. 274, Z. 149; pag. 290, Z. 44-45; pag. 989, Z. 10-12). Dieses Verhalten erscheint im Rahmen der geschilderten provokativen und aggressiven Stimmung durchaus nachvollziehbar. Dagegen fällt auf, dass der Geschädigte hinsichtlich seiner eigenen Rolle zu Beginn eher zurückhaltend ist und schliesslich doch ein eigenes aktives Verhalten einräumt. So führte er anfangs aus, dass er den Beschuldigten einfach ignoriert habe und weitergegangen sei (269, Z. 47). Er habe ihn nicht provoziert. Er habe kein schlechtes Wort ihm gegenüber geäussert (pag. 274, Z. 141-142). Er habe ihn nicht beschimpft. Er habe gar nicht mit ihm gesprochen (pag. 283, Z. 55 u. 61). Schliesslich präzisierte er seine Aussage und gestand ein, dass er über ihn schon schlecht gesprochen habe. Nicht aber über seine Mutter oder seinen Vater (pag. 294, Z. 196-197). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er

E. 14

schliesslich aus, dass es nicht gut begonnen habe, denn sie hätten einander beschimpft (pag. 989, Z. 9-10). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geschädigte zur Vorgeschichte widersprüchliche Aussagen machte, wobei es zu beachten gilt, dass die erste Einvernahme nur wenige Stunden nach dem Vorfall stattgefunden hat und C. _____ unter Schmerzen litt sowie unter Schock gestanden haben dürfte. Was sein eigenes Verhalten betrifft, war der Geschädigte anfangs darauf bedacht, seine Rolle möglichst herabzuspielen. Abschliessend kann festgehalten werden, dass diese Aussagen nur das Rand-, nicht aber das Kerngeschehen betreffen. Der Beschuldigte nannte politische Gründe für den Streit mit C. _____. Er habe ein Foto mit einer S. _____ Flagge machen wollen. Da sei C. _____ gekommen und habe ihn beschimpft (pag. 253, Z. 55-57; pag. 262, Z. 45-46; pag. 685, Z. 18; pag. 993, Z. 28). Der andere habe ihn böse angeschaut und gesagt, er ficke alle S. _____ (pag. 993, Z. 28-29). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung erläuterte er, dass er die Fahne von seinem Cousin von T. _____ bekommen habe. Er sei mit dem Zug gekommen und habe mit der Fahne ein Selfie machen wollen. Der andere habe dies gesehen (pag. 1162, Z. 42-44). Gemäss den Aussagen des Beschuldigten sei er von C. _____ angegangen, beschimpft und provoziert worden. Er selbst habe ihn auch beschimpft, der andere habe aber angefangen (pag. 256, Z. 171; pag. 685, Z. 40). Dass sich das erste Aufeinandertreffen so abgespielt haben soll und der Beschuldigte mit der Fahne aus T. _____ gekommen sein soll, erscheint der Kammer

weder nachvollziehbar noch stimmig. Wie sich die Beleidigungen und Provokationen genau abspielten, lässt sich nicht abschliessend eruieren. Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass der Be- schuldigte und C._____ übereinstimmend schilderten, am 25. Dezember 2015 bei der N._____ (Örtlichkeit) aufeinander getroffen zu sein und es dort vorerst zu einer gegenseitigen verbalen Auseinandersetzung gekommen ist. Es blieb nicht bei diesen Beschimpfungen, sondern schwappte in eine tätliche Auseinandersetzung über. Schliesslich erlitt C._____ diverse Verletzungen, welche medizinisch behandelt werden mussten. Wie es zu diesen Verletzungen gekommen ist, gilt es anhand der nachfolgenden Aussagenwürdigung der Beteiligten aufzuzeigen.

17.3.2 Erste Phase der Auseinandersetzung

Es ist unbestritten, dass der Streit auf dem AF._____ der N._____ (Örtlichkeit) seinen Fortgang nahm und in eine tätliche Auseinandersetzung überging. Wie sich diese abspielte, wird von den Beteiligten unterschiedlich dargestellt. C._____ führte in seiner ersten Befragung aus, dass er zuerst einen starken Schmerz am Kopf gespürt und danach eine Flasche zerbrechen gehört habe. Er habe dann noch einmal so etwas wie einen Schlag auf die Schulter bekommen, er könne aber nicht sagen, was es gewesen sei (pag. 269, Z. 48-50). In den restlichen Einvernahmen schilderte er dagegen jeweils konstant, dass zuerst eine Rangelei stattgefunden habe, bei welcher er an der Schulter verletzt worden sei. Erst im Anschluss, als er auf dem Weg zu seinem Fahrrad gewesen sei, sei er von hinten von einer Flasche getroffen worden (pag. 273, Z. 80-81; pag. 284, Z. 73; pag. 290, Z. 50-51; pag. 990, Z. 4-5). Erneut ist darauf hinzuweisen, dass die erste Einvernah-

E. 15

me morgens um 04:00 Uhr und damit wenige Stunden nach dem Vorfall stattgefunden hat. Der Geschädigte führte damals aus, dass er müde sei und Schmerzen habe. Gemäss der Kammer handelt es sich dabei eine den Umständen durchaus angemessene Reaktion. Der Geschädigte dürfte zudem unter Schock gestanden haben. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass er zu Beginn die Verletzungen an der Schulter nicht weiter ausführte, da die offenbar stark blutende Kopfverletzung im Vordergrund stand. Dies deckt sich zudem auch mit der zur Kopfverletzung erstellten Fotodokumentation (pag. 233 f.). Es macht C._____ durchaus glaubwürdig, fokussierte er seine Aussagen auf die vordergründigen Verletzungen. Ferner sind keine Aggravierungen auszumachen. Dass er dabei zuerst die Kopfverletzung und sodann die Schulterverletzung schilderte, vermag seiner Glaubwürdigkeit unter den genannten Umständen nicht schaden. Im Gegenteil, schilderte er den Ablauf der Auseinandersetzung im Verlauf des Verfahrens jeweils konstant. Diese Schilderungen zum zeitlichen Ablauf der Auseinandersetzung decken sich im Übrigen auch mit den Ausführungen des Beschuldigten. Des Weiteren ist es zur Beurteilung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht von Bedeutung, ob vor dem eigentlichen Flaschenwurf eine oder zwei Rangeleien stattgefunden haben und die Beteiligten mehrmals von unbeteiligten Dritten getrennt wurden. Hierzu führte C._____ einerseits aus, dass es zum Streit gekommen sei und kurze Zeit später Leute dazwischen gegangen seien. Danach habe er bemerkt, dass er an der Schulter verletzt sei (pag. 273, Z. 78-80). Ebenso schilderte er es am 29. November 2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 290; Z. 46-50; pag. 989, Z. 13-15). Andererseits schilderte er, dass die Leute sie voneinander getrennt hätten. Der Andere sei erneut auf ihn zugekommen. Er wisse nicht, was er in dieser Zeit geholt habe, ob ein Stück Glas, ein Messer oder eine Flasche mit welcher er ihn dann an der linken Schulter verletzt habe. Kurze Zeit später hätten sie dieselben Leute wie beim ersten Mal voneinander

getrennt. Er denke, die Verletzung sei von einer Flasche oder einem Stück Glas und nicht von einem Messer (pag. 275, Z. 157-163). Anlässlich der Einvernahmen vom 11. Februar 2016 führte er ebenfalls aus, dass er beim zweiten Mal, als sie aufeinander losgegangen seien, an der Schulter verletzt worden sei (pag. 284, Z. 78-79). Obwohl diese Aussagen teilweise voneinander abweichen, schilderte C._____ durchwegs konstant, dass es vor dem Flaschenwurf zu einer Rangelei sowie zu Körperkontakt gekommen und er dabei vom Beschuldigten an der Schulter verletzt worden ist. Ob sie am Ende nun ein- oder zweimal durch unbeteiligte Dritte getrennt worden sind, vermag an den sonst schlüssigen, nachvollziehbaren und konstanten Aussagen nichts zu ändern. Ob er den Beschuldigten dabei nun immer weggestossen oder einmal geschubst haben will, schadet seinen in diesem Punkt glaubhaften Aussagen nicht. Es ist erneut festzuhalten, dass es sich um ein dynamisches Geschehen gehandelt hat, in welcher das eine das andere ergab. C._____ räumte diesbezüglich eigenes Fehlverhalten ein und gestand, dass er den Beschuldigten gerne habe schlagen wollen, es aber nicht getan habe, weil er sich nicht in die Situation habe bringen wollen, in der er sich heute befinde (pag. 989, Z. 27-39). Seine Schilderungen wirken selbsterlebt und werden in einem logischen Ablauf geschildert. Insofern kann der Beschuldigte aus den Unstimmigkeiten in den Aussagen von C._____

E. 16

nichts zu seinen Gunsten ableiten. Trotz der Rangelei und der daraus resultierenden Verletzungen belastete C._____ den Beschuldigten nicht unnötig oder über das hinaus, was er aus seiner Erinnerung heraus noch wusste. So schilderte er hinsichtlich des Gegenstandes differenziert, dass er gesehen habe wie der Beschuldigte etwas in den Händen gehalten habe, gleichzeitig räumte er aber ein, dass er nicht genau sagen könne, was es gewesen sei. Der Beschuldigte habe es in seiner Jacke versteckt. Es könne vielleicht ein Messer gewesen sein, er wisse es nicht (pag. 269, Z. 51-52). Auch in seiner zweiten Einvernahme bestätigte er, dass er nicht wisse, was der Beschuldigte in dieser Zeit geholt habe. Ob es ein Stück Glas, ein Messer oder eine Flasche gewesen sei, mit welcher er ihn dann an der linken Schulter verletzt habe (pag. 275, Z. 159-161). Auch gegenüber der Staatsanwaltschaft führte er aus, dass der Beschuldigte etwas in der Hand gehalten habe. Er wisse nicht mehr genau, ob es eine Flasche oder ein Messer gewesen sei. Damit habe er ihn an der Schulter verletzt (pag. 290, Z. 48-49). C._____ schilderte konstant, dass er in der Rangelei vom Beschuldigten mit einem Gegenstand verletzt worden ist. Zwar erinnert er sich nicht, um welchen Gegenstand es sich gehandelt hat, doch belastet er den Beschuldigten auch nicht unnötig, indem er einen konkreten Gegenstand bezeichnete. In den Aussagen des Beschuldigten sind zahlreiche Übertreibungen und damit Lügensignale enthalten. So beschreibt er C._____ als zwei bis drei Meter grossen Mann (pag. 254, Z. 69). Er sei gross, so drei Meter (pag. 254, Z. 83). Er sei wie ein Tier auf ihn losgegangen (pag. 255, Z. 153). Er habe ihn nicht mal mit dem Finger berührt. Er sei ja nur so gross wie der Fuss von C._____ (pag. 256, Z. 154-195). Der Beschuldigte schilderte die eigentliche Auseinandersetzung wie folgt: Anlässlich der ersten Einvernahme führte er aus, dass er seitens von C._____ beschimpft worden sei und dieser begonnen habe ihm ins Gesicht zu schlagen. Sie seien dann von drei Personen getrennt worden. Er habe aus der Nase und an der Augenbraue geblutet. Er sei am Boden gewesen. C._____ habe dann Streit mit den AG._____ gehabt, welche dazwischen gegangen seien. Er sei am Boden gelegen, als die AG._____ gekommen seien, um zu helfen. Er habe die beiden streiten sehen. Beide hätten je ein Messer in der Hand gehabt (pag. 253 f., Z. 57-62). In der gleichen Einvernahme präzisierte er, dass er mit einem Kollegen einen Joint geraucht habe.

C._____ habe eine Runde auf dem AF._____ der N._____ (Örtlichkeit) gedreht und sei an ihm vorbeigekommen. Dann habe er ihn mit der Faust auf die Brust und überall hin geschlagen. Er habe keine Luft mehr bekommen. Er habe auch ein Messer in den Händen gehalten und habe ihm Angst gemacht. Er habe das Messer immer wieder von der rechten in die linke Hand und umgekehrt gewechselt. Mit der anderen Hand habe er ihn jeweils geschlagen (pag. 254, Z. 104-109). Er habe ihm mit dem Messer gedroht, aber nicht zugestochen (pag. 257, Z. 249). Gegenüber der Staatsanwaltschaft führte er aus, dass C._____ ihn an drei Stellen verletzt habe; an der Wange und auf der Stirn. Er habe ihn weiter geschlagen, während er seinen Kopf zu schützen versucht habe (pag. 262, Z. 48-50). Er bestätigte, dass C._____ ein Messer dabei gehabt und mit dem Messer eine Bewegung angedeutet habe und ihn mit der anderen Hand geschlagen habe (pag. 262, Z. 75-77). In der Schlusseinvernahme vom 29. De-

E. 17

zember 2016 schilderte er erneut, dass er geschlagen worden sei und geblutet habe. Ebenfalls habe C._____ ein Messer dabei gehabt. Neu brachte er vor, dass er – nachdem er ihn ein erstes Mal geschlagen habe – in die Bar gegangen und anschliessend wieder zu ihm gekommen sei. Diesmal habe er noch eine leere Whiskyflasche zerschlagen und habe ihn mit der Flasche schlagen wollen. Er habe C._____ an den Beinen gepackt und dieser sei zu Boden gefallen. Er selbst sei dann geflüchtet (pag. 685, Z. 20-26). Er räumte sodann ein, dass sie zu Beginn aus der Distanz gestritten hätten. Danach hätten sie gekämpft und der andere sei mit der zerbrochenen Flasche zu Boden gefallen (pag. 686, Z. 67-68). Angesprochen auf seine Aussagen, wonach er in der einen Hand ein Messer und nun auch eine zerbrochene Whiskyflasche gehalten habe und ihn geschlagen haben soll, antwortete der Beschuldigte, dass er beim ersten Mal ein Messer gehabt habe und ihn mit der anderen Hand geschlagen habe. Das zweite Mal, als er wiedergekommen sei, habe er die zerbrochene Flasche in der Hand gehalten und habe ihn damit schlagen wollen. Zwischen den beiden Auseinandersetzungen seien 45 Minuten verstrichen, bis C._____ aus der Bar zurückgekommen sei und ihn mit der zerbrochenen Whiskyflasche habe schlagen wollen (pag. 688, Z. 118-128). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schilderte er erneut einen Unterbruch von 45 Minuten und die Rückkehr von C._____ mit der Whiskyflasche (pag. 993, Z. 32 u. 35-36). Er sagte ebenfalls aus, dass er ihn an den Beinen gepackt habe und sie beide zu Boden gegangen seien (pag. 993, Z. 37-38), was er auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte (pag. 1162, Z. 22-23). Er sei es, der geflüchtet sei und an der Nase geblutet habe. Er sei im Gesicht verletzt gewesen (pag. 994, Z. 7-8). Als ihn die Polizei angehalten habe, hätten sie seine Verletzungen gesehen (pag. 994, Z. 29-30). Die Schilderungen des Beschuldigten zum Ablauf der ersten Auseinandersetzung bis hin zur Schulterverletzung von C._____ sind weder konstant noch schlüssig. Er passte seine Aussagen der jeweiligen Beweislage an und brachte jeweils neue Versionen des Geschehenen vor. So schilderte er den 45-minütigen Unterbruch der Auseinandersetzung und die Rückkehr von C._____ mit einer Whiskyflasche, welche er zerbrochen und gegen den Beschuldigten eingesetzt haben soll, erstmals in der Schlusseinvernahme gegenüber der Staatsanwaltschaft. Ferner weist er jegliche Schuld an der Auseinandersetzung von sich und führte aus, er habe ihn nicht geschlagen (pag. 256, Z. 187; pag. 262, Z. 74). Es sei nicht möglich C._____ zu schlagen, dieser sei drei Meter gross (pag. 256, Z. 192). Er habe nichts gemacht und nichts zu befürchten. Er habe niemanden geschlagen (pag. 256, Z. 193-194). Er habe einfach seine Sachen genommen, mit dem ganzen Blut in seinem Gesicht und sei weggegangen (pag.

262, Z. 74-75). Wie könne er ihn schlagen, wenn ihm schwindelig und sein ganzes Gesicht voller Blut sei (pag. 263, Z. 91-92). Dagegen beschuldigte er C. _____ zahlreichen Fehlverhaltens, bis hin zur Anschuldigung, wenn die anderen nicht dazwischen gegangen wären, hätte er ihn einfach auf den Boden geworfen und umgebracht (pag. 256, Z. 199-200). Seine Aussagen weisen deutliche Aggravierungen auf. Zu Beginn soll ihn C. _____ mit der Faust geschlagen, sodann mit einem Messer bedroht und schliesslich gar mit einer zerbrochenen Whiskyflasche angegriffen haben. Es liegen mehrere Erklärungsversuche seitens des Beschuldigten für die Schulterverletzung

E. 18

von C. _____ vor. So schilderte er, dass letzterer an diesem Abend zusätzlich noch mit einem AG. _____ gestritten hätte und sie sich geschlagen hätten (pag. 254, Z. 62-63, Z. 68-69). Der Verteidiger führte anlässlich seines oberinstanzlichen Plädoyers aus, dass die Schulterverletzungen aus diesem Streit herrühren und dem Beschuldigten nicht eindeutig zugeordnet werden könnten (pag. 1166). Der Beschuldigte erklärte, dass er auch nicht sagen könne, wie die Verletzungen an der Schulter entstanden sein könnten. Es könne sein, dass es beim Fallen entstanden sei oder aber von den Gegenständen (pag. 686, Z. 48-49). Es könne sein, dass er bei der ersten Schlägerei – als sie beide am Boden gelegen seien – auf eine Flasche gefallen sei (pag. 995, Z. 25-26). Schliesslich führte er aus, dass der andere [C. _____] gesagt habe, er könne sich auch selber verletzen, wenn er wütend sei. Als er die leere Whiskyflasche zerbrochen habe, habe er gesagt, dass er keine Angst habe sich selbst zu verletzen. Er habe dies auch schon gemacht (pag. 686, Z. 56-59). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, handelt es sich dabei um reine Schutzbehauptungen seitens des Beschuldigten. Einerseits brachte der Beschuldigte immer wieder neue Erklärungsversuche hervor, was nur schwer nachvollziehbar ist. Des Weiteren widerspricht sich der Beschuldigte in seinen Ausführungen, wonach sie zu Boden gegangen seien. Zu Beginn schilderte er, dass er aufgrund der Schläge von C. _____ alleine am Boden gewesen sei. Ferner brachte er vor, dass er C. _____ an den Beinen gepackt habe und dieser dadurch zu Boden gefallen sei. Schliesslich wollen sie beide am Boden gelegen sein. Seine Schilderungen sind weder schlüssig und alles andere als überzeugend. Einerseits brachte er das zu Boden reissen von C. _____ auch erst anlässlich der Schlusseinvernahme vor. Andererseits widerspricht er sich damit selbst, wonach er C. _____ unterlegen gewesen sein will und dieser viel grösser als er gewesen sei. Darüber hinaus ist der Beurteilung des IRM zu entnehmen (pag. 249, vgl. Ziff. 17.2.2 vorne), dass die Verletzungen am Körper von C. _____ alle linksseitig sind. Diese nur linksseitigen Verletzungen passen nicht in das Bild einer Rangelei in Glasscherben am Boden. Ebenso wenig erscheint es plausibel, dass der Beschuldigte C. _____ an den Beinen gepackt haben will und sich letzterer sodann beim Sturz verletzt haben will. Vielmehr lassen sich die Verletzungen mit einer körperlichen Auseinandersetzung in Einklang bringen, wonach stehend auf C. _____ mit einem scharfen Gegenstand eingewirkt wurde. Darüber hinaus wären eher Schürf- als Schnittverletzungen zu erwarten gewesen, hätte tatsächlich eine Rangelei am Boden und ein hin und her Wälzen in Scherben stattgefunden. Die Kammer stellt deshalb nicht auf die Aussagen des Beschuldigten ab und gelangt aufgrund der objektiven Beweismittel zu der Schulterverletzung sowie der in diesem Punkt glaubhaften Aussagen von C. _____ zum Ergebnis, dass die Beteiligten nicht zu Boden gefallen sind und die Rangelei nicht am Boden seinen Fortgang genommen hat. Ebenso wenig überzeugt die Erklärung, wonach sich der Beschuldigte die Verletzungen selbst beigebracht haben soll oder diese aus einer weiteren Auseinandersetzung herrühren sollen. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkte,

welche die Aussagen des Beschuldigten stützen würden. Die von C._____ oder dem Beschuldigten genannten Vornamen von Personen, welche etwas gesehen haben könnten, konnten schliesslich nicht ermittelt werden (pag. 168). Auch die erstellten Fotovorweisungen, welche dem Beschuldigten an-

E. 19

lässlich einer Fotokonfrontation vorgehalten wurde, erzielte keine Ergebnisse (pag. 186 ff.). Es weist somit nichts auf die Beteiligung Dritter hin. Darüber hinaus meldete C._____ den Vorfall noch am gleichen Abend der Polizei und nannte ihnen den Beschuldigten als Täter. Ein solches Verhalten wäre kaum zu erwarten gewesen, wenn er selbst die Auseinandersetzung ausgelöst hätte oder mehrere potenzielle Verursacher in Frage gekommen wären. Darüber hinaus verstrickt sich der Beschuldigte in weitere Widersprüche hinsichtlich seiner eigenen Verletzungen. Gegenüber der Polizei schilderte er, dass C._____ ihn ins Gesicht geschlagen habe und er aus der Nase sowie an der rechten Augenbraue geblutet habe (pag. 253 f., Z. 57-60). Noch in der gleichen Einvernahme führte er aus, dass C._____ ihn mit der Faust auf die Brust und überall hin geschlagen habe. Er habe keine Luft mehr bekommen. Er habe ihn überall mit der Faust geschlagen (pag. 254, Z. 105-106). Gegenüber der Staatsanwaltschaft nannte er sodann Verletzungen an der Wange und der Stirn (pag. 262, Z. 49). In der Schlusseinvernahme nannte er schliesslich Verletzungen an der Nase und den Lippen. Erstmals erwähnte er, dass er überall Schnittwunden gehabt habe (pag. 689, Z. 156). Diese seien wahrscheinlich von den Fingernägeln von C._____. Auf Frage, ob die Schnittwunden von einem Messer herrühren würden, antwortete der Beschuldigte, dass er dies nicht glaube. Es seien wirklich ganz kleine Schnittnarben gewesen. Die Frage, ob es Kratzer gewesen seien, bejahte er schliesslich (pag. 689, Z. 167-176). Die Verletzungen des Beschuldigten sind weder objektiviert noch konnten diese von Zeugen bestätigt werden. Ferner widerspricht sich der Beschuldigte, wonach er von den Verletzungen von C._____ erst durch seinen Anwalt im Gefängnis erfahren haben will, andererseits aber schilderte, dass er gesehen habe wie C._____ geblutet habe und verletzt gewesen sei, als er aus der Bar gekommen sei (pag. 993, Z. 34; pag. 995, Z. 23-24; pag. 1162, Z. 14-17). Die Vorinstanz hielt abschliessend fest, dass bei der Betrachtung der Aussagen der Beschuldigten die Vermutung aufkomme, er habe seine eigenen Handlungen auf C._____ projiziert und sei selber in die Rolle des Geschädigten getreten (pag. 1055, S. 27 der Urteilsbegründung). Diesem Eindruck schliesst sich die Kammer an. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten von Widersprüchen und Unstimmigkeiten geprägt sind. Sie ergeben keinen einheitlichen Ablauf des Geschehenen und es entsteht kein nachvollziehbares Gesamtbild. Der Beschuldigte erzählte seine Version des Vorfalls nicht selbsterlebt. Seine Aussagen sind nicht nachvollziehbar, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann. C._____ schilderte dagegen – trotz ebenfalls vorhandener Widersprüche – einen in sich stimmigen und zeitlich wie inhaltlich logischen Ablauf der ersten tatsächlichen Auseinandersetzung mit anschliessender Schulterverletzung. Es entsteht – im Gegensatz zu den Ausführungen des Beschuldigten – ein nachvollziehbares Gesamtbild, auch wenn in den einzelnen Aussagen gewisse Unstimmigkeiten vorhanden sind. Nach Würdigung der objektiven und subjektiven Beweismittel gelangt die Kammer deshalb zum Schluss, dass der Beschuldigte C._____ die Schulterverletzungen zugefügt hat, indem er mit einem scharfen Gegenstand im Rahmen

E. 20

einer Auseinandersetzung stehend auf diesen eingewirkt hat. Da Letzterer den Gegenstand nicht genau bezeichnen konnte, muss dieser im Ergebnis offen gelassen werden. Aufgrund der Fotodokumentation der Schulterverletzungen und der medizinischen Beurteilung ist davon auszugehen, dass es sich dabei um einen scharfen Gegenstand – wie zum Beispiel einer zerbrochenen Flasche oder eine Glasscherbe – gehandelt hat.

17.3.3 Zweite Phase der Auseinandersetzung

Es ist unbestritten, dass diese Auseinandersetzung seinen Fortgang nahm und der Beschuldigte eine Flasche in Richtung von C. _____ warf. Der Beschuldigte be-rief sich darauf, sich mit dem Flaschenwurf gegen C. _____ gewehrt zu haben. C. _____ schilderte den Fortgang der Auseinandersetzung, welche mit einer Verletzung an seinem Hinterkopf endete, schlüssig. Dabei führte er jeweils aus, dass er sein Fahrrad habe holen wollen. In dem Moment habe er gespürt, wie ihn etwas am Hinterkopf getroffen habe (pag. 273, Z. 80-81; pag. 284, Z. 73; pag. 290, Z. 50-51; 990, Z. 4-5). C. _____ schilderte selbsterlebt und nachvollziehbar, dass er versucht habe den Beschuldigten zu ergreifen, dieser sei aber in Richtung U. _____ (Örtlichkeit) gerannt. Er habe dann sein T-Shirt als Verband gebraucht und die Polizei angerufen (pag. 269, Z. 53-54; pag. 273, Z. 84-85; pag. 290 f., Z. 51-52; pag. 990, Z. 5). Gegenüber der Staatsanwaltschaft und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzte er, dass er zu sehr geblutet habe. Er habe den Beschuldigten nicht mehr erwischen können (pag. 291, Z. 52-53; 990, Z. 5- 6). Diese Ausführungen sind nachvollziehbar. Ebenso schilderte er stimmig und schlüssig, dass er den Beschuldigten erst verfolgt habe, als er schon verletzt gewesen sei. Die Behauptung des Beschuldigten, dass er selbst den Beschuldigten verfolgt habe und dieser deshalb eine Flasche genommen habe, stimme nicht. Wenn dies so gewesen wäre und er ihn in diesem Moment geschlagen hätte, hätte er sicher eine Verletzung am Gesicht aufgewiesen und nicht am Hinterkopf (pag. 990, Z. 18-23). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, vermögen die Erklärungen des Beschuldigten, wie es doch zu einer Verletzung am Hinterkopf trotz Verfolgung seitens von C. _____ gekommen sei, nicht zu überzeugen. Zum Gegenstand, welcher ihn am Kopf getroffen habe, erklärte C. _____ gegenüber der Polizei, dass er einen starken Schmerz am Kopf gespürt und danach eine Flasche am Boden zerbrechen gehört habe (pag. 269, Z. 48-49). Diese Aussage bestätigte er in seiner zweiten Einvernahme, wonach er sich umgedreht habe und die Flasche, welche ihn getroffen habe, am Boden habe liegen gesehen. Er wisse dagegen nicht mehr, ob die Flasche zerbrochen sei oder nicht. Er denke nicht, dass es sich um einen Stein gehandelt habe, da dort nur Flaschen am Boden gelegen seien (pag. 273, Z. 81-84). Er beschrieb die Flasche als kleine Flasche, vermutlich eine braune Bierflasche. Die Leute würden aber auch ihre eigenen Flaschen vom Coop oder Denner mitbringen, weshalb er es nicht wisse. Es sei eine ganze Flasche gewesen (pag. 276, Z. 232-236). Er gestand ein, dass er die Flasche nicht gesehen habe. Aber es sei Glas gewesen, das er gespürt habe. Es sei dann am Boden zerschlagen. Es habe dort auch nicht viele Steine, aber überall Flaschen. Deshalb sei er ziemlich sicher, dass es eine Flasche gewesen sei. Aber er habe es nicht genau kontrolliert, was es gewesen sei (pag. 292, Z. 112-115).

E. 21

Dies bestätigte er ebenfalls anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach er wisse, dass es eine Flasche gewesen sei. Ein Stein könne es nicht gewesen sein, denn es gebe dort praktisch keine. Flaschen habe es dort überall am Boden (pag. 990, Z. 11-12). Seine Aussagen sind differenziert. Erneut belastete er den Beschuldigten nicht unnötig schwerer, sondern gesteht Wissenslücken hinsichtlich des Gegenstandes ein. Schliesslich

schilderte er schlüssig, dass ihm der Beschuldigte die Flasche aus einer Distanz von ca. drei bis vier Metern angeworfen habe (pag. 275, Z. 191). Diese Angaben bestätigte er gegenüber der Staatsanwaltschaft, wonach es etwa fünf Meter gewesen seien. Er sei sich mit der Distanz nicht mehr ganz sicher, aber es seien ungefähr fünf Meter gewesen (pag. 292, Z. 115-117). Es handle sich um eine Schätzung. Jedenfalls sei der Beschuldigte nicht zu ihm gekommen und habe ihm die Flasche über den Kopf gezogen (pag. 275, Z. 194-195). Zu Beginn sagte der Beschuldigte auf Frage, ob er C._____ eine Flasche an den Kopf geworfen habe aus, «Flasche? Unmöglich.» (pag. 257, Z. 212-215). Erst anlässlich der Schlusseinvernahme gestand er ein, dass er an der Ecke eine leere Flasche gefunden habe und sie gegen C._____ geworfen habe (pag. 685, Z. 26-27). Als Beweggrund nannte er Angst. Er habe sie genommen und sie gegen C._____ geworfen und sei dann weiter geflüchtet (pag. 685, Z. 28). C._____ sei gross und habe eine zerbrochene Flasche in der Hand gehalten (pag. 687, Z. 88-89). Er habe ihn aber eigentlich gar nicht treffen wollen. Wenn er gewusst hätte, dass er ihn am Kopf treffe, hätte er das nicht gemacht (pag. 687, Z. 89-90). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung räumte er die Verletzungen am Kopf von C._____ ein, wonach er sagen könne, dass er ihn mit der Flasche am Kopf getroffen habe (pag. 994, Z. 4-5). Seine Aussagen stehen in einem klaren Widerspruch zu den Aussagen von C._____. Wie die Beweiswürdigung gezeigt hat, wurde dieser vom Beschuldigten verletzt. Er selbst hatte keine zerbrochene Whiskyflasche in der Hand und hat den Beschuldigten damit auch nicht zu verletzen versucht. Der Beschuldigte hatte damit vorerst keinen Grund zur Flucht. Nachdem C._____ getroffen wurde, räumte er ein, dass er dem Beschuldigten hinterher gerannt und der Beschuldigte geflüchtet ist. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Beschuldigte die Flasche bereits geworfen und C._____ damit verletzt. Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung brachte er sodann eine neue Version hervor, wonach die Flasche ganz gewesen und sogar noch Bier enthalten habe. Noch beim Verlesen des Protokolls präzierte er, dass er dies nicht mehr genau wisse. Aber die Flasche sei noch gestanden (pag. 1163, Z. 13-17). Seine Schilderungen sind nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte gestand im Verlauf des Verfahrens den Flaschenwurf sodann ein, jedoch fällt erneut auf, dass er seine Aussagen dem jeweiligen Verfahrensstand anpasste, bestritt er doch den Flaschenwurf zu Beginn vehement. Die Ausführungen des Beschuldigten wirken erneut nicht selbsterlebt, sondern angepasst. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte er sodann erstmals aus, dass er mehrmals verfolgt worden sei. C._____ habe ihn mehrmals verfolgt und sie hätten sich mehrmals gedreht und seien im Kreis gelaufen. Als er gemerkt habe, dass C._____ nicht habe loslassen wollen, habe er die Flasche geworfen (pag. 1163, Z. 39-43). Hätte sich der Abend wie vom Beschuldigten dargestellt abgespielt, so wäre zu erwarten

E. 22

gewesen, dass er diese Version von Anfang geschildert hätte. Ferner wäre eine direkte Flucht und nicht etwa ein Flüchten im Kreis zu erwarten gewesen. Alles andere als überzeugend sind sodann seine Erklärungsversuche zu der Verletzung am Hinterkopf von C._____. Einerseits schilderte er, dass er sich gar nicht richtig gedreht habe und auch nicht gesehen habe, wo er hinwerfe (pag. 687, Z. 94-96). Andererseits führte er aus, dass sich C._____ gedreht habe, als er gesehen habe, dass eine Flasche auf ihn zukomme. Er habe versucht seinen Kopf zu verstrecken und habe sich abgedreht (pag. 687, Z. 99-100). Der Kammer stellt sich sodann die Frage, wie der Beschuldigte dies gesehen haben will, wenn er sich doch nicht abgedreht hat und auch nicht gesehen haben will, in welche Richtung er die Flasche geworfen hat. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung

erklärte er, dass er sich kurz gedreht habe, als er die Flasche geworfen habe (pag. 1163, Z. 23). Die Veranschaulichung des Beschuldigten zum Flaschenwurf, weichen von seiner Aussage ab, wonach er zuerst die Flasche geworfen und sich anschliessend umgedreht habe (pag. 1163, Z. 36-37; pag. 1164, Z. 4-12). Auch seine Aussagen zum Abstand zwischen ihm und C._____ gehen auseinander. Anfangs führte er aus, dass er die Flasche von weiter weg geworfen habe (pag. 686, Z. 55-56). Auf konkrete Frage nach der Distanz zwischen ihm und C._____, nannte er sodann einen Abstand von neun bis zehn Metern (pag. 687, Z. 104). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er schliesslich aus, dass er die Flasche aus einer Distanz von ungefähr 15 Metern geworfen habe (pag. 994, Z. 22-23). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung nannte der schliesslich die gesamte Spannweite seiner bisherigen Aussagen und führte eine Distanz von 10 bis 15 Metern an (pag. 1163, Z. 8). Abschliessend wurde der Beschuldigte gefragt, wie er die Distanz im Gerichtssaal von seinem Stuhl bis hin zum Richterpult einschätzen würde. Er schätzte die Distanz auf ca. drei bis vier Meter. Dies entspricht in etwa der Distanz im Gerichtssaal von der Position des Beschuldigten bis hin zum Richterpult. Der Kammer erschliesst sich daraus, dass der Beschuldigte Distanzen richtig einzuschätzen weiss. C._____ sagte konstant aus, dass die Distanz zwischen ihm und dem Beschuldigten zwischen drei bis vier, schätzungsweise fünf Meter betragen habe. Die Angaben des Beschuldigten variieren von weit weg, bis hin zu neun bis zehn Meter und schliesslich soll der Abstand 15 Meter betragen haben. Seine Aussagen sind nicht konstant. Dies obwohl er anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung veranschaulicht hat, dass er Distanzen richtig einzuschätzen weiss. Die Kammer gelangt deshalb zum Schluss, dass der Beschuldigte zu seinem eigenen Schutz die Distanz jeweils um ein paar Meter vergrösserte, weshalb auf die konstanten Aussagen von C._____ abzustellen und von einer Distanz zwischen dem Beschuldigten und letzterem von drei bis vier Metern auszugehen ist. Aus den Aussagen von C._____ und dem Beschuldigten lässt sich nicht abschliessend eruieren, ob es sich um eine zerbrochene bzw. angebrochene oder eine ganze Glasflasche gehandelt hat. Das Verletzungsbild spricht dagegen eher für eine zerbrochene resp. angebrochene Glasflasche. Die Kammer geht deshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einer zerbrochenen resp. angebrochenen Flasche aus, wobei dies im Ergebnis letztlich offen gelassen werden kann.

E. 22.1

Allgemeine Würdigung der objektiven Beweismittel Dem Anzeigerapport vom 8. Januar 2016 kann entnommen werden, dass dem Geschädigten am 27. Dezember 2015 um ca. 21.00 Uhr das Mobiltelefon der Marke ._____, durch unbekannt Taterschaft unbemerkt aus der Jackentasche habe entnommen werden können. Der Gesamtbetrag des entwendeten Mobiltelefons belaufe sich auf CHF 396.00 (pag. 299). In ihrem Nachtrag vom 16. Juni 2016 verweist die Kantonspolizei auf den Anzeigerapport vom 29. März 2016 betreffend den dem Beschuldigten vorgeworfenen Raub (vgl. Ziff. 3 der AKS). Der Beschuldigte habe von der Polizei am 7. Februar 2016 angehalten werden können. In seinen Effekten habe sodann das vom Geschädigten als gestohlen gemeldete Mobiltelefon sichergestellt werden können. Es habe ermittelt werden können, dass das fragliche Mobiltelefon im RIPOL gültig als gestohlen ausgeschrieben gewesen sei. Dieses sei sichergestellt und versiegelt worden. Nachdem das Entsiegelungsgesuch seitens des Zwangsmassnahmengerichts gutgeheissen worden sei, sei das Mobiltelefon zwecks Auswertung dem FDF der Kantonspolizei Bern zugestellt worden (pag. 342 f.). Die Auswertung des Mobiltelefons habe gezeigt, dass erst ab Januar 2016 Daten auf dem Mobiltelefon vorhanden seien. Folglich hätten sich keine

Erkenntnisse ergeben, wonach der Beschuldigte mit dem Diebstahl des Mobiltelefons vom 27. Dezember 2015 etwas zu tun gehabt habe (vgl. Nachtrag vom 16.06.2016; pag. 307). Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass dem Geschädigten am

E. 22.2

Allgemeine Würdigung der subjektiven Beweismittel Der Beschuldigte wurde insgesamt fünf Mal befragt (pag. 321 ff.; pag. 327 ff.; pag. 690; pag. 997; pag. 1162). Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten ausführlich wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen wird (pag. 1061 f., S. 33 f. der Urteilsbegründung). Soweit sich ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen der Kammer. Einzig den eigentlichen Erwerbort und den Verkäufer des Mobiltelefons schilderte der Beschuldigte konstant und in sich stimmig. So führte er aus, dass er das Mobiltelefon in Biel in einer Bar bzw. einem Café von einem ._____ namens «Z. _____» gekauft habe (pag. 322, Z. 36-37, Z. 42 u. Z. 46; pag. 327, Z. 305 u. Z. 334-340; pag. 690, Z. 194-195). Dagegen stellte der Beschuldigte die Umstände des Erwerbs – insbesondere den Kaufpreis – und seine Bekanntschaft zum Verkäufer jeweils anders dar. Seine diesbezüglichen Aussagen sind widersprüchlich. Zum Erwerbspreis führte der Beschuldigte anlässlich der ersten Einvernahme am 7. Februar 2016 aus, dass er das Mobiltelefon für CHF 100.00 sowie gegen Eintausch seines eigenen alten iPhone 4 gekauft habe (pag. 322, Z. 38). Er habe dem Verkäufer vorgeschlagen,

E. 22.3

Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt

E. 23

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte widerspricht, jeweils neue Versionen schilderte und alles in allem weder schlüssige noch nachvollziehbare Aussagen machte. Aufgrund des Gesagten kann dem Beschuldigten nicht geglaubt werden, wonach er von C._____ verfolgt wurde und sich durch den Flaschenwurf lediglich zur Wehr gesetzt haben will. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Aussageverhalten des Beschuldigten nicht nur in Bezug auf den Vorfall mit C._____, sondern auch betreffend die übrigen Vorwürfe, von Unstimmigkeiten und Widersprüchen gezeichnet ist. So sind zum Beispiel die nachfolgenden Punkte hervorzuheben: - Zu einer nochmaligen Begegnung mit C._____ führte der Beschuldigte am

E. 23.1

Objektiver und subjektiver Tatbestand Gemäss Art. 122 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (aStGB; SR 311.0; vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 26 hiernach) macht sich der schweren Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht. Subjektiv ist Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich auf die schwere Schädigung selbst beziehen. Gefordert ist indessen nicht, dass sich der Täter gerade die tatsächlich eingetretene Folge vorgestellt hat. Die Abgrenzung des Willensinhaltes gegenüber einem blossen Vorsatz auf einfache Körperverletzung einerseits oder gegenüber einem dolus eventualis auf Tötung des Opfers andererseits kann schwierig

sein. Wie bei der einfachen Körperverletzung müssen deshalb nicht selten vom Tatvorgehen Rückschlüsse auf den Willensinhalt des Täters gezogen werden (ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N 25 zu Art. 122). Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 aStGB).

E. 23.2

Subsumtion Wie die Vorinstanz richtig festhielt, stellen die Verletzungen von C. _____ in objektiver Hinsicht keine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB dar. C. _____ trug durch den Flaschenwurf des Beschuldigten an seinem Hinterkopf eine Kopfverletzung davon. Eine konkrete Lebensgefahr hat jedoch nicht bestanden, weshalb der zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der schweren Körperverletzung notwendige Erfolg nicht vorliegt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB schuldig gemacht hat. Entscheidend ist hierzu der subjektive Tatbestand, mithin die Antwort auf die Frage, ob der Beschuldigte mit Wissen und Willen gehandelt hat.

E. 25

November 2016 aus, dass er ihn dort getroffen oder gesehen habe, wo dieser ihn geschlagen habe. Dieser habe zu ihm gesagt «Ich habe dich nicht vergessen, denn wegen dir wurde ich geschlagen. Ich werde es dir noch zeigen.» (pag. 265, Z. 184-190). In der Einvernahme vom 22. Januar 2016 sagte er zu einer nochmaligen Begegnung mit C. _____ noch, dass er diesen an Silvester wieder getroffen und Angst gehabt habe, dass dieser ihn wieder schlagen werde. Dieser habe ihm aber nur über den Kopf gestrichen und zum Spass gesagt «Hallo S. _____» (pag. 255, Z. 157-159). - Am 7. Februar 2016 sagte der Beschuldigte im Rahmen der Einvernahme zum Vorwurf des Diebstahls eines Mobiltelefons vom 27. Dezember 2015 aus, dass er von Mitte Dezember bis Silvester 2015 in T. _____ beim Verlobten seiner Schwester und in dieser Zeit nie in Bern gewesen sei (pag. 323, Z. 102-108). Diese Aussage ist bemerkenswert, nachdem der Beschuldigte doch bereits am 22. Januar 2016 zum Vorfall vom 25. Dezember 2015 auf dem AF. _____ der N. _____ (Örtlichkeit) in Bern zum Nachteil von C. _____ Aussagen gemacht hat (pag. 251 ff.). - Ferner fällt auf, dass der Beschuldigte sowohl hinsichtlich des versuchten Raubes zum Nachteil von E. _____ und des Raubes zum Nachteil F. _____ ein ähnliches Aussageverhalten wie bei den vorliegend zu beurteilenden Aussagen zum Vorfall zum Nachteil von C. _____ zeigte. Der Beschuldigte stritt die Vorwürfe zu Beginn ab. So sagte er hinsichtlich des versuchten Raubes zum Nachteil von E. _____ zum Beispiel «Es gab keine Auseinandersetzung und ich war gegen keine Person tätlich.» (pag. 355, Z. 34) oder «Ich möchte nochmals erwähnen, dass ich niemanden tätlich angegriffen habe (pag. 355, Z. 41). Auf Vorhalt, dass er von E. _____ und dessen Kollege als Täter identifiziert worden sei, antwortete er «Das ist unmöglich.» (pag. 356, Z. 89-97). Ferner führte er aus «Ich bin doch nicht verrückt und gehe einfach grundlos auf andere Personen los.» (pag. 357, Z. 110-111) und «Nein, ich schlug ihn nicht und stahl ihm auch nichts. Es kann doch nicht sein, dass jemand so brutal zusammengeschlagen wird und ihm noch das Portemonnaie geraubt wird. Wo sind wir denn eigentlich?» (pag. 359, Z. 208-210). Anlässlich der späteren Einvernahme vom 9. März 2016 bestritt er den Vorfall nach wie vor und führte eine Ausrede an, weshalb er vor der Polizei davon gerannt sei (pag.

365, Z. 59 u. Z. 70-72). So- dann erklärte der Beschuldigte den Vorfall – wie bereits bei C._____ – mit dem Verhalten des Opfers und führte aus «Vielleicht hat der Andere irgendwel-

24 che Probleme mit mir, keine Ahnung. Vielleicht war es ja auch er.» (pag. 365, Z. 82-83). Am 29. Dezember 2016 gab er sodann zu, dass er das Opfer E._____ habe bestehlen wollen (pag. 698, Z. 450-451). An der erstinstanzli- chen Hauptverhandlung führte er schliesslich aus «Ich habe einfach zurückge- schlagen. Ich habe keine Brieftasche weggenommen.» (pag. 995, Z. 46-47). Ebenso verhält sich sein Aussageverhalten hinsichtlich des Raubes zum Nach- teil von F._____. Zu Beginn bestreitet er den Vorwurf (pag. 440, Z. 112-113; pag. 440, Z. 125-126), um schliesslich im Rahmen der Schlusseinvernahme auszuführen «Eigentlich wollte ich ihn umarmen und bestehlen. Ich wollte ein wenig mit ihm spielen, deshalb ist das passiert.» (pag. 695, Z. 344-345). Schliesslich meinte er, dass sie sich gar nicht gestritten hätten. Dieser habe auch mit ihm spielen und ihn umarmen wollen. Er sei schwer gewesen und des- halb seien sie beide zu Boden gefallen. Dieser habe es auch gar nicht bemerkt, dass er ihm das Geld von der Brieftasche genommen habe (pag. 695, Z. 354- 365). - Betreffend die Diebstähle führte er zu Beginn ebenfalls aus, dass das nicht wahr sein könne; das sei er nicht gewesen, er habe nie eine Tasche ab einem Fahr- rad gestohlen (pag. 43, Z. 134-135). Er sei zu 100% sicher, dass er keine Hand- tasche gestohlen habe (pag. 43, Z. 139). Auf Frage, wie er sich erkläre, dass auf der gestohlenen Handtasche seine DNA gefunden worden sei, sagte er «Es könnte ja sein, dass ich die Frau kenne oder einmal in einer Disco gesehen ha- be und vielleicht die Handtasche berührt habe.» (pag. 43, Z. 143-144). Auch für den Fund der REKA-Mitgliederkarte bei ihm, hatte der Beschuldigte eine Er- klärung bereit und erläuterte «V._____ hat mir dann einen Joint gegeben und diese Karte und gesagt, dass ich ihm die Karte und das Velo dann wieder retournieren soll mit der Karte.» (pag. 43, Z. 156-157). Betreffend den Diebstahl zum Nachteil von H._____ sagte er zu Beginn ebenfalls aus «Das sagt mir nichts.» bzw. «Es sagt mir nichts. Ich habe nie so etwas gestohlen.» (pag. 490, Z. 36 u. Z. 44). Bei der Staatsanwaltschaft wurde er erneut mit dem Couvert und seiner darauf sichergestellten DNA konfrontiert, wonach er ausführte, dass er das Couvert von einem V._____ erhalten habe und er zu 100% sicher sei, dass dessen DNA auch drauf sei (pag. 696, Z. 393-394 u.Z. 401-402). Auf Fra- ge, ob er noch eine andere Version erzählen wolle, gab er zu «Ja okay, ich habe es genommen.» (pag. 697, Z. 408). - Hinsichtlich der Anhaltung vom 22. Januar 2016 kann dem Anzeigerapport vom

E. 25.1

Objektiver und subjektiver Tatbestand Wegen Hehlerei macht sich strafbar, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft (Art. 160 Ziff. 1 StGB). Subjektiv erfordert die Hehlerei Vorsatz. Dieser muss sich insbesondere auf den Umstand beziehen, dass die Sache durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt wurde, wobei genaue Kenntnis der Straftat nicht erforderlich ist. Eventualvorsatz reicht in jedem Fall aus (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N 67 zu Art. 160). Für den Vorsatz ist weder genauere Kenntnis vom Vortäter noch von der konkreten Eigenart der Vortat erforderlich. Der Täter muss aber im Sinne einer laienhaften Parallelbewertung wissen oder mindestens mit der Möglichkeit rechnen und in Kauf nehmen, dass die Sache durch ein Delikt gegen das Vermögen erlangt wurde. Es genügt

insoweit regelmässig die Kenntnis hinreichend dichter Verdachtsmomente in Bezug auf die Umstände irgendeiner tauglichen Vortat. Das kann bspw. der Fall sein, wenn der Täter von einem Unbekannten wertvolle Sachen zu besonders niedrigem Preis und unter verdächtigen Umständen kauft (WEISSENBERGER, a.a.o., N 69 zu Art. 160).

E. 25.2

Subsumtion Beim Beschuldigten wurde das Mobiltelefon von Y. _____ sichergestellt, welches er von einem unbekannt Mann namens «Z. _____» für einen Preis zwischen CHF 45.00 und CHF 100.00 gekauft hatte. Das Mobiltelefon ist dem

34 Betroffenen durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen. Damit hat der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der Hehlerei erfüllt. Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich. Er musste bei einem Kaufpreis zwischen CHF 45.00 und CHF 100.00 für ein . _____ – welches einen bedeutend höheren Neuwert aufweist und im Anzeigerapport mit einem Gesamtbetrag von CHF 396.00 aufgeführt ist – und der Tatsache, dass das Mobiltelefon noch Daten des Vorgängers aufwies, davon ausgehen, dass es sich um eine gestohlene Sache handelte. Der Beschuldigte ist folglich der Hehlerei, begangen Mitte Januar 2016 in Biel, schuldig zu erklären. V. Strafzumessung 26. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach alten und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wekommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, in: Donatsch (Hrsg.), Kommentar StGB, 20. Aufl. 2018, N 10 zu Art. 2 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen). Der Beschuldigte hat sich vorliegend des Raubes und des Versuchs dazu, des Diebstahls (mehrfach begangen), der Sachbeschädigung, der Hinderung einer Amtshandlung (mehrfach begangen), der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (mehrfach begangen), der versuchten schweren Körperverletzung, der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand und der Hehlerei schuldig gemacht. Diese Delikte hat der Beschuldigte vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Dabei handelt es sich um mehrere

E. 27

Dezember 2015 sein Mobiltelefon entwendet wurde und dieses sodann anlässlich der Anhaltung vom 7. Februar 2016 des Beschuldigten bei diesem sichergestellt werden konnte. Wobei keine Hinweise vorliegen, wonach der Beschuldigte an der Entwendung des Mobiltelefons beteiligt gewesen wäre.

E. 28

die Mobiltelefone zu tauschen. Der Verkäufer habe noch zusätzlich CHF 100.00 gewollt, weshalb er diese bezahlt habe (pag. 322, Z. 42-43). Gegenüber der Staatsanwaltschaft führte der Beschuldigte sodann aus, dass er sich erinnere CHF 50.00 bezahlt zu haben. Der Verkäufer habe CHF 60.00 gewollt, habe sich dann aber für CHF 50.00 entschieden (pag. 327, Z. 314-315). In der Schlusseinvernahme vom 29. Dezember 2016 nannte er schliesslich einen Kaufpreis von CHF 45.00 oder CHF 65.00 (pag. 690, Z. 200-201), anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nannte er ebenfalls einen Kaufpreis von CHF 45.00 (pag. 997, Z. 43). Auf diese Aussagen des Beschuldigten kann nicht abgestellt werden. Der Beschuldigte sagte nicht gleichbleibend aus, sondern nannte einen Kaufpreis, der von CHF 45.00 bis CHF 100.00 reichte. Die Tatsache, dass er sein iPhone 4 in Zahlung gegeben habe, erwähnte er im Verlauf der folgenden Einvernahmen nicht mehr. Dabei handelt es sich immerhin um einen besonderen Aspekt des Kaufvorgangs, an den man sich zu erinnern vermag. Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten in diesem Punkt widersprüchlich, weder stimmig noch nachvollziehbar und damit unglaubhaft. Auch im Hinblick auf die Bekanntschaft zum Verkäufer machte der Beschuldigte widersprüchliche Aussagen. Anlässlich der ersten Einvernahme führte er aus, dass er diesen ._____ kenne. Er kenne ihn seit seiner Einreise in die Schweiz (pag. 322, Z. 42 u. 46). Dagegen sagte er in seiner Schlusseinvernahme, dass er ihn nicht gekannt habe. Es sei das erste Mal gewesen, dass er ihn getroffen habe (pag. 690, Z. 204). Erneut kann nicht auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt werden. Der Beschuldigte bestritt gewusst zu haben, dass es sich um ein gestohlenen Mobiltelefon gehandelt habe. Der Verkäufer habe ihm gesagt, dass das Mobiltelefon seiner Frau gehört habe und er Geld brauche, weshalb er es verkaufe (pag. 324, Z. 133; pag. 327, Z. 320-321; pag. 690, Z. 209-210; pag. 997, Z. 37-38). Er habe eigentlich Marihuana kaufen wollen und dieser habe gesagt, er solle ihm zuerst das Geld geben und dieser bringe es ihm dann. Dieser habe ihm dann gesagt, dass er ihm sonst das Handy als Vertrauensbeweis mitgeben würde und schliesslich habe dieser ihm angeboten, dass er das Handy kaufen könne. So sei es dazu gekommen (pag. 690, Z. 211-214). Der Beschuldigte bestätigte sodann, dass noch Daten vom Verkäufer auf dem Mobiltelefon gehabt habe, welche er gelöscht habe (pag. 323, Z. 87-88). Dieser Aspekt kombiniert mit dem tiefen Kaufpreis hätte den Beschuldigten bereits hellhörig werden lassen müssen. Schliesslich habe er sich auch überlegt, ob das Mobiltelefon vielleicht nicht funktioniere (pag. 327, Z. 325-326). Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass diese Aussage für sich spreche und zeige, dass der tiefe Kaufpreis von lediglich rund 10% des Neupreises bei ihm sehr wohl Fragen hervorgerufen habe (pag. 1062, S. 34 der Urteilsbegründung). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte insbesondere im Hinblick auf den Kaufpreis als auch bezüglich seiner Bekanntschaft zum Verkäufer widersprüchliche Aussagen machte. Seine Ausführungen sind nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann.

E. 28.1

Asperation mit dem Raub zum Nachteil von F._____

E. 28.1.1

Objektive Tatschwere Geschütztes Rechtsgut ist zum einen das Vermögen. Aus vermögensstrafrechtlicher Perspektive ist Raub ein Diebstahl unter Anwendung von Gewalt und Drohung. Zum anderen aber schützt Art. 140 aStGB auch die Handlungsfreiheit des Einzelnen, dessen persönliche Freiheit (NIGGLI/RIEDO, in: a.a.o., N. 14 zu Art. 140). Vorliegend wurden die geschützten Rechtsgüter leicht verletzt. Es kam zu einer Rangelei zwischen dem Beschuldigten und F. _____ – was unter anderem die Tatbestandsmässigkeit begründete. F. _____ wies aber keine erheblichen Verletzungen auf. Die entwendete Deliktssumme betrug CHF 250.00 und bewegt sich damit im geringeren Bereich. Der Übergriff dauerte zudem nur wenige Minuten. Es ist daher von einer leichten Verletzung des geschützten Rechtsguts auszugehen. Zur Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs bzw. der Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten ist festzuhalten, dass dieses kaum über die Tatbestandsmässigkeit hinausging. F. _____ bemerkte die Entwendung des Portemonnaies und hielt den Beschuldigten daraufhin fest und forderte ihn auf, ihm sein Portemonnaie zurück zu geben. Der Beschuldigte versuchte sich loszureissen, was dazu führte, dass sie gemeinsam zu Boden gingen und es zu einer mehrminütigen Rangelei kam. Dem Beschuldigten gelang es schliesslich das Notengeld aus dem Portemonnaie zu entwenden. Das Verhalten vom Beschuldigten begründet die Qualifikation zum Raub und ist daher nicht noch zusätzlich verschuldenserhöhend zu berücksichtigen.

E. 28.1.2

Subjektive Tatschwere Die genauen Beweggründe können nicht abschliessend eruiert werden und müssen deshalb offen gelassen werden. Jedenfalls wäre die Tat ohne weiteres vermeidbar gewesen, was sich leicht verschuldenserhöhend auswirkt. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere ist daher von einem leichten Verschulden auszugehen.

E. 28.1.3

Fazit Tatschwere Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erachtet die Kammer eine Strafe von 12 Monaten und unter Anwendung des Asperationsprinzips eine Strafe von acht Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. Die Freiheitsstrafe ist somit von 22 Monaten auf 30 Monate zu erhöhen.

E. 28.1.4

Versuch Das Bundesgericht hielt in BGE 121 IV 49 fest, dass dem Versuch bzw. dem Ausbleiben des Erfolgs zumindest strafmindernd gemäss Art. 63 aStGB (heute Art. 47 aStGB) Rechnung getragen werden muss. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1 b S. 54; Urteil des BGer 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3). C. _____ wollte sich von den Örtlichkeiten entfernen und begab sich zu seinem Fahrrad. Der Beschuldigte behändigte sich dabei einer Glasflasche, welche er gegen dessen Hinterkopf warf. Dabei erlitt C. _____ eine blutende Wunde am Hinterkopf. Vorliegend ist es nicht dem Verdienst des Beschuldigten zuzuschreiben, dass es beim Versuch geblieben ist. Es ist vielmehr Glück und Zufall zu verdanken, dass C. _____ nicht schwerer verletzt wurde. Aufgrund des vorangegangenen Streits, der Aufregung und der Bewegung hätte C. _____ auch schwerere Verletzungen davon tragen können. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich eine Strafminderung von fünf Monaten, was eine

Einsatzstrafe von 16 Monaten ergibt.

E. 28.2

Asperation mit dem Raub zum Nachteil von E. _____

E. 28.2.1

Objektive Tatschwere

E. 28.2.2

Subjektive Tatschwere Die genauen Beweggründe können erneut nicht abschliessend eruiert werden und müssen deshalb offen gelassen werden. Jedenfalls wäre die Tat ohne weiteres vermeidbar gewesen, was sich leicht verschuldenserhöhend auswirkt. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere ist daher von einem leichten Verschulden auszugehen.

E. 28.2.3

Fazit Tatschwere Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 14 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. Aufgrund der bloss versuchten Begehung rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe um 2 Monate, was einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten entspricht. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erachtet die Kammer eine Strafe von acht Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. Die Freiheitsstrafe ist somit von 30 Monaten auf 38 Monate zu erhöhen.

E. 28.3

Täterkomponenten

E. 28.3.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Folgendes aus (pag. 1071, S. 43 der Urteilsbegründung): A. _____ ist im Strafregister nicht verzeichnet (pag. 743). Am 08.12.2015 wurde er durch die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen Diebstahls zu einer Busse von CHF 180.00 und am 16.02.2016 wegen Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz zu einer Busse von CHF 100.00 verurteilt (pag. 758).

E. 28.3.2

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Der Beschuldigte wurde während laufendem Strafverfahren vermehrt straffällig. Der Vorfall zum Nachteil von C. _____ ereignete sich am 25. Dezember 2015. Hierzu wurde der Beschuldigte erstmals am 22. Januar 2016 befragt. Dies hinderte ihn nicht daran am 7. Februar 2016 einen Raubversuch zum Nachteil von E. _____ zu begehen, zu dem er noch gleichentags befragt wurde, nachdem er vor der Polizei geflohen war. Am 10. April 2016 folgte der Raub zum Nachteil von F. _____, zu dem er am 10. August 2016 befragt wurde. Zwischenzeitlich beging er drei Diebstähle. Der vierte und letzte Diebstahl datiert vom 23. August 2016. Darüber hinaus hat er sich in den Zeitspannen von Juli 2015 bis August 2016 und von September 2015 bis Juli 2016 der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Darüber hinaus sind dem Führungsbericht wie erwähnt zahlreiche Disziplinierungen zu entnehmen. Ferner nannte der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung eine weitere Disziplinierung in Form von neun Tagen Sicherheitszelle. Diese Umstände sind mit

vier Monaten straf erhöhend zu berücksichtigen. Der Beschuldigte ist teilweise geständig, hat aber zur Aufklärung der einzelnen Vorfälle nur wenig beigetragen, weshalb er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Positiv zu werten ist der abgeschlossene Vergleich mit C. _____ (pag. 979 f.). Im Rahmen seines letzten Wortes führte der Beschuldigte aus, dass er bereue, was er gemacht habe. Er habe aus seinen Fehlern gelernt und entschuldige sich bei den Personen, mit denen er ein Problem gehabt habe. Einsicht und Reue sind aufgrund des Vergleichs und seiner Entschuldigungen teilweise vorhanden, was sich mit zwei Monaten strafmindernd auswirkt. Insgesamt ist die Strafe damit um zwei Monate auf 40 Monate zu erhöhen.

E. 28.3.3

Strafempfindlichkeit Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des BGer 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6 mit Hinweisen). Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen.

E. 28.4

Strafmass und Strafvollzug Zusammenfassend erachtet die Kammer für die Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung, einfacher Körperverletzung mit gefährlichem

E. 29

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet auch die Kammer den in der Anklageschrift unter A. Ziffer 8 beschriebenen Sachverhalt beweismässig als erstellt und geht davon aus, dass der Beschuldigte das am 27. Dezember 2015 durch unbekanntes Täterschaft bei Y. _____ entwendete Mobiltelefon von «Z. _____» für einen Kaufpreis zwischen CHF 45.00 und CHF 100.00 erwarb. IV. Rechtliche Würdigung 23. Versuchte schwere Körperverletzung

E. 29.1

Diebstahl, mehrfach begangen Die Richtlinien des Verbandes Bernischer Richter und Richterinnen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRs-Richtlinien) sehen für Diebstahl eine Referenzstrafe von 30 Strafeinheiten vor. Dies entspricht sowohl der aktuellen Fassung (Stand 1.7.2017, S. 47) als auch der zur Begehungszeit geltenden Fassung (Stand 1.7.2015, S. 47). Die einzelnen Widerhandlungen unterscheiden sich soweit erkennbar qualitativ nicht wesentlich voneinander und weisen objektiv und subjektiv eine ähnliche Tatschwere auf. Die Diebstähle wurden in einem Zeitraum von rund zwei Monaten begangen, wobei die Diebstähle zum Nachteil von G. _____ und H. _____ am gleichen Tag erfolgten. In drei von vier Fällen entwendete der Beschuldigte auf dem Fahrrad den Geschädigten – ebenfalls auf dem Fahrrad – ihre Handtaschen oder in einem Fall ein Couvert aus dem Gepäckkorb. Dem vierten Geschädigten, I. _____, entwendete der Beschuldigte einen Briefumschlag aus dessen Tasche, ohne dass dieser den Diebstahl bemerkte. Die Deliktsumsätze belaufen sich auf CHF 180.00 und CHF 890.00 resp. sind nicht bekannt. Die Schwere der Verletzung bzw. die Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter wiegen insgesamt leicht. Ob die Taten über längere Zeit geplant oder spontan aus der Situation heraus entstanden ist, muss offen bleiben. Jedoch sind die Vorgehensweisen des Beschuldigten dreist und verwerflich. Die genauen Beweggründe können nicht eruiert

werden und müssen offen gelassen werden. Achtenswerte Beweggründe lagen aber offenbar keine vor. Es wäre dem Beschuldigten ohne weiteres möglich gewesen, von seinem Vorhaben abzusehen. Das Tatverschulden wiegt im Verhältnis zum Strafraumen leicht. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – für sämtliche Diebstähle eine Strafe von 90 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 29.2

Hehlerei Die VBRS-Richtlinien sehen eine Strafe von 10 Strafeinheiten vor, wenn der Täter ein Deliktsgut im Wert von knapp über CHF 300.00 erwirbt. Die Referenzstrafe kann nach Massgabe des Deliktsbetrags erhöht werden. Dies entspricht sowohl der aktuellen Fassung (Stand 1.7.2017, S. 48) als auch der zur Begehungszeit geltenden Fassung (Stand 1.7.2015, S. 48). Die Verletzung des betroffenen Rechtsguts ist als leicht einzustufen. Zum einen beträgt die Deliktssumme CHF 396.00 und zum anderen gilt es einen einzigen Erwerbsvorgang zu beurteilen. Der Beschuldigte begab sich in eine Bar in Biel. Dort ergab sich – offenbar zufällig – die Gelegenheit zum Erwerb des Mobiltelefons. Der Deliktsbetrag übersteigt jenen des Referenzsachverhalts um etwas weniger als CHF 100.00, was sich leicht strafferhöhend auswirkt. Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich, was strafmindernd berücksichtigt werden muss. Die genauen Beweggründe können nicht eruiert werden und müssen offen gelassen werden. Es wäre dem Beschuldigten jedoch ohne weiteres möglich gewesen, vom Erwerb des Mobiltelefons abzusehen. Insgesamt wiegt das Tatverschulden im Verhältnis zum Strafraumen leicht. Die Straferhöhung aufgrund des höheren Deliktsbetrags und die leichte Reduktion aufgrund der eventualvorsätzlichen Begehung der Tat wiegen sich im Ergebnis wieder auf, weshalb die Kammer keinen Anlass sieht von der Referenzstrafe abzuweichen und eine Strafe von 10 Strafeinheiten dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen erscheint. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 5 Strafeinheiten, so dass die Strafe von 90 auf 95 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

E. 29.3

Hinderung einer Amtshandlung Die vorgenannten Richtlinien sehen für die Hinderung einer Amtshandlung eine Strafe von 10 Strafeinheiten vor, wenn der Täter von einem Polizeibeamten zur Kontrolle angehalten wird und als dieser seinen Ausweis kontrollieren will, er ihm dieses aus den Händen reisst und flüchtet. Dies entspricht sowohl der aktuellen Fassung (Stand 1.7.2017, S. 51) als auch der zur Begehungszeit geltenden Fassung (Stand 1.7.2015, S. 51). Der Beschuldigte wurde der mehrfachen Hinderungen einer Amtshandlung, begangen am 22. Januar 2016 und am 7. Februar 2016, rechtskräftig schuldig erklärt. Am 22. Januar 2016 ist der Beschuldigte zu Fuss vor der Polizei geflüchtet, als diese ihn zur Kontrolle anhalten wollte. Er leistete auch den Worten «Stop Police» und der Aufforderung stehen zu bleiben keine Folge. Am 7. Februar 2016 ereignete sich ein ähnlicher gelagerter Vorfall, so dass der Beschuldigte sich einer Polizeikontrolle zu entziehen versuchte, indem er vor den Polizeibeamten die Flucht ergriff und auch auf die Zurufe «Stopp Polizei» nicht reagierte und seine Flucht fortsetzte. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs kann als leicht bezeichnet werden. Besondere Beweggründe für sein Verhalten – ausser sich einer Kontrolle zu entziehen – lassen sich nicht ausmachen. Für den Beschuldigten

E. 29.4

Sachbeschädigung Die vorgenannten Richtlinien sehen eine Strafe von 15 Strafeinheiten vor, wenn der Täter den Lack eines fremden Personenwagens zerkratzt und dabei ein Schaden knapp über CHF 300.00 entsteht. Die Referenzstrafe kann nach Massgabe der Schadenshöhe erhöht werden. Auch hier entspricht die Referenzstrafe sowohl der aktuellen Fassung (Stand 1.7.2017, S. 47) als auch der zur Begehungszeit geltenden Fassung (Stand 1.7.2015, S. 47). Der Beschuldigte schlug dem Geschädigten E. _____ im Zusammenhang mit dem begangenen Raub (vgl. auch Ziff. 28.2) am 7. Februar 2016 mehrmals mit der Faust ins Gesicht und beschädigte dabei dessen Brille. Die Kammer erachtet deshalb eine Strafe von 10 Strafeinheiten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ergibt dies zusätzliche 5 Strafeinheiten, so dass die Strafe von 105 auf 110 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

E. 29.5

Täterkomponenten Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Strafempfindlichkeit kann vollständig auf die Ausführungen in Ziffer 28.3 verwiesen werden. Zur erneuten Delinquenz während laufendem Strafverfahren: Der Vorfall vom 25. Dezember 2015 zum Nachteil von C. _____ bildete – neben den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz – den Ausgangspunkt der noch folgenden Delinquenz, weshalb diese in Ziffer 28.3.2 bereits berücksichtigt wurde und vorliegend deshalb neutral zu werten ist. Elemente die sich darüber hinaus allenfalls strafmindernd oder strafe erhöhend auswirken könnten, sind nicht ersichtlich, weshalb die Täterkomponenten insgesamt neutral zu werten sind.

E. 29.6

Strafmass und Strafvollzug Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten erachtet die Kammer eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen als angemessen. Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB).

E. 30

Aufgrund des Beweisergebnisses ist erstellt, dass der Beschuldigte nach einer tätlichen Auseinandersetzung mit C. _____ eine zerbrochene Glasflasche behändigte und diese aus einer Distanz von ca. drei bis vier Metern an dessen Hinterkopf warf. Die Glasflasche traf C. _____ am Hinterkopf, wodurch dieser eine klaffende und blutende Wunde erlitt. Aus dem rechtsmedizinischen Gutachten zur körperlichen Untersuchung geht hervor, dass infolge vorher stattgehabter chirurgischer Versorgung die Beurteilung der Tiefe der Verletzung nicht möglich war. Der Flaschenwurf führte zu einer glattrandigen Hautdurchtrennung ohne Schürfsaum im Bereich des Hinterkopfs (pag. 249). Die festgestellte Verletzung war nicht lebensbedrohlich (pag. 249). Das soeben beschriebene Szenario spielte sich innerhalb weniger Minuten ab. Der Beschuldigte lief hinter C. _____ her, behändigte eine am Boden liegende Glasflasche und warf diese dem Geschädigten an den Hinterkopf. Dem Wurf der Flasche ging eine verbale und tätliche Auseinandersetzung voraus. Der Beschuldigte war aufgebracht. Der Flaschenwurf erfolgte im Rahmen dieses dynamischen Geschehens, als sich C. _____ von den Örtlichkeiten entfernen wollte. Der Wurf erfolgte aus einer Distanz von ca. drei bis vier Metern in Richtung des Geschädigten. Die Tatsache, dass der Geschädigte eine Verletzung am

Hinterkopf erlitten hat, es sich dabei aber nicht um eine schwerere oder gar lebensbedrohliche Verletzung handelt, ist dem Zufall und grossem Glück zuzuschreiben. Es kann als allgemein bekannt angesehen werden, dass das Werfen von Glasflaschen in die Kopfreion von Personen bleibende schwere Schäden verursachen kann. Wer sich in einem dynamischen Geschehen einer Glasflasche bedient und diese gegen eine vor sich laufende Person aus einer Distanz von wenigen Metern in die Kopfreion wirft, kann nicht mehr davon ausgehen, die Person nicht zu verletzen. Der Wurf mit einer Glasflasche an den Kopf ist zweifellos geeignet, eine schwere Schädigung im Sinne von Art. 122 aStGB herbeizuführen. Darüber hinaus ist Lebensgefahr nicht ausgeschlossen. Die Verletzungen sind am Hinterkopf und damit in unmittelbarer Nähe zu wichtigen Organen eingetreten, weshalb bereits ein geringfügig anderer Verlauf zu einer schweren Verletzung oder gar zu Lebensgefahr im Sinne von Art. 122 aStGB hätte führen können. Dies musste dem Beschuldigten zweifellos bekannt sein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf eine Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung nicht allein aus der Tatsache gezogen werden, dass sich der Täter des Risikos der Tatbestandsverwirklichung bewusst war und dennoch handelte (BGer 6B_1159/2014 vom 1.6.2015, E. 3.4 mit Hinweisen auf BGE 130 IV 58 und BGE 133 IV 1). Gemäss der zitierten Rechtsprechung liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, indessen desto näher, je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt (vgl. BGE 133 IV 1, E. 4.1). Es müssen weitere Umstände hinzukommen, von denen auf die innere Einstellung des Täters geschlossen werden kann (BGE 133 IV 9 E. 4.1 mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann und der Geschädigte keinerlei Abwehrchan-

E. 31

cen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7; 131 IV 1 E. 2.2 S. 5; Urteil 6B_754/2012 vom 18. Juli 2013 E. 3.2.4). Dieses Wissen hinderte den Beschuldigten nicht daran, die Flasche aufzuheben und direkt gegen C. _____ zu werfen. Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass der Beschuldigte in dieser Situation die Reaktion des Geschädigten nicht voraussehen konnte. Dieser hat sich von den Örtlichkeiten entfernt, als ihn überraschend die Flasche am Hinterkopf traf. Er hatte damit keine Möglichkeit sich zu schützen oder eine abwehrende Haltung einzunehmen. C. _____ war dem Flaschenwurf somit wehrlos ausgeliefert. Der Beschuldigte brachte mit seinem Wurf der Glasflasche zum Ausdruck, dass ihm der als möglich erkannte Erfolg, wenn er diesen auch nicht direkt gewollt hat, gleichgültig war. Nach dem soeben Gesagten lässt das Verhalten des Beschuldigten keinen anderen Schluss zu, als dass er eine schwere Verletzung von C. _____ in Kauf nahm. Er hat sich nach der vorangegangenen verbalen und tätlichen Auseinandersetzung einer Glasflasche bedient und diese aus einer Distanz von wenigen Metern gegen den direkt vor ihm davonlaufenden C. _____ geworfen. Wie bereits dargestellt wusste der Beschuldigte, dass er dem Geschädigten mit seinem Handeln schwere Verletzungen hätte zufügen können. Dass C. _____ nicht schwerer verletzt wurde, ist Zufall und Glück, nicht aber dem Verhalten des Beschuldigten zuzuschreiben. Der Wurf der Glasflasche wurde im Rahmen eines dynamischen Geschehens, in einem aufgewühlten Zustand und in Bewegung ausgeführt. Der Wurf der Flasche erfolgte unkontrolliert. In Anbetracht dessen muss von einer hohen Verletzungsgefahr ausgegangen werden. Noch schwerere Verletzungen blieben infolgedessen nur durch Zufall und grosses Glück aus. Hinzu kommt, dass C. _____ die Örtlichkeiten verlassen wollte und damit vom Beschuldigten

abgedreht lief. Er hatte keine Möglichkeit den Wurf abzuwehren. Der Beschuldigte konnte in dieser Situation nicht mehr darauf vertrauen, dass er C. _____ nicht treffen würde oder es glimpflich verlaufen würde. Er liess es mithin darauf ankommen und nahm den Erfolg in Kauf. Der Beschuldigte berief sich immer wieder sinngemäss darauf, die Flasche aus Angst geworfen zu haben, um sich gegen C. _____ zu wehren. Es sei damit der Rechtfertigungsgrund der Notwehr zu prüfen. Wie dem Beweisergebnis entnommen werden kann, befand sich der Beschuldigte nicht in einer Notwehrlage. Der Flaschenwurf ging vom Beschuldigten aus und dieser wurde erst nach zufügen der Verletzung von C. _____ verfolgt. Auch die vorangegangene Rangelei bot keinen Anlass für ein derartiges Verhalten. Es bestand zum Zeitpunkt des Wurfs somit keine Gefahrensituation gegen die er sich hätte wehren oder verteidigen müssen. Es ist damit ausgeschlossen, dass der Beschuldigte in Notwehr bzw. in Notwehrexzess gehandelt hat. Andere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich, womit der Beschuldigte wegen versuchter schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB, begangen am 25. Dezember 2015 in Bern, zum Nachteil von C. _____, schuldig zu erklären ist. 24. Einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand

E. 31.1

Für das erstinstanzliche Verfahren Die von Rechtsanwalt B. _____ mit Honorarnote vom 18./19. Oktober 2017 geltend gemachte Entschädigung von CHF 32'507.50 (119.92 Stunden Aufwand à CHF 230.00, ausmachend CHF 27'581.60, zzgl. Auslagen von CHF 2'517.95 und MwSt von CHF 2'407.95; pag. 1012 ff.) wurde von der Vorinstanz auf CHF 25'897.00 festgelegt (pag. 1021; 1025, Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteils). Diese Kürzung gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ wurde oberinstanzlich einzig dahingehend korrigiert, als dass die Auslagen des vollen Honorars – wie bei der amtlichen Entschädigung – in MwSt-pflichtige Auslagen und Auslagen ohne Mehrwertsteuer (Übersetzerkosten) unterteilt werden, wodurch sich die rückerstattungspflichtige Differenz um CHF 150.40 reduziert. Für die Begründung kann auf die Ausführungen in Ziffer 1 des Beschlusses vom 28. Juni 2018 verwiesen werden (pag. 1197). Rechtsanwalt B. _____ ist eine amtliche Entschädigung von CHF 25'897.00 (108 Stunden à CHF 200.00 zzgl. Auslagen und MwSt) auszurichten. Der Beschuldigte unterliegt im Umfang von CHF 25'897.00 der gesetzlichen Rück- und in der Höhe von CHF 6'460.10 der Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 31.2

Für das oberinstanzliche Verfahren Die von Rechtsanwalt B. _____ mit Honorarnote vom 18. Juni 2018 geltend gemachte Entschädigung von insgesamt CHF 11'885.50 (43.42 Stunden à CHF 230.00 ausmachend CHF 9'986.60, MwSt-pflichtigen Auslagen von CHF 303.75 [2017: CHF 55.40 und 2018: CHF 248.35], MwSt von CHF 795.15 [2017: CHF 73.45 bei 8% MwSt und 2018: CHF 721.70 bei 7.7% MwSt] und nicht MwSt-pflichtige Auslagen von CHF 800.00 [2017: CHF 200.00 und 2018: CHF 600.00]) wurde mit Beschluss vom 28. Juni 2018 auf CHF 7'537.05 festgelegt (pag. 1196). Für die Begründung kann auf die Ausführungen in Ziffer 2 dieses Beschlusses verwiesen werden (pag. 1197 f.). Rechtsanwalt B. _____ wird folglich mit einer amtlichen Entschädigung von CHF 7'537.05 entschädigt (28.25 Stunden à CHF 200.00 zzgl. Auslagen und MwSt). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern 2/3 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 7'537.05, ausmachend CHF 5'024.70,

zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ 2/3 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 912.95, ausmachend CHF 608.65, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf das Obsiegen entfallende amtliche Entschädigung (1/3) besteht weder für den Kanton

E. 32

24.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand Gemäss Art. 123 Ziffer 1 aStGB begeht eine einfache Körperverletzung, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise (als in Art. 122 aStGB umschrieben) an Körper oder Gesundheit schädigt. Der Grundtatbestand in Art. 123 Ziffer 1 aStGB ist als Antragsdelikt ausgestaltet. Die qualifizierte Form der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziffer 2 aStGB ist gegeben, wenn zwar nach wie vor eine bloss einfache Körperverletzung bewirkt wird, das Tatvorgehen aber besonders gefährlich oder verwerflich erscheint. Besonders gefährlich ist das Vorgehen dann, wenn ein Tatmittel verwendet wird, welches ein hohes Risiko einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 aStGB erzeugt. Bei dieser qualifizierten Form bleibt zwar die Strafandrohung unverändert, hingegen entfällt das Antragsersfordernis. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt (ROTH/BERKEMEIER, a.a.o., N 11 f. zu Art. 123). Als gefährliche Tatmittel nennt Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 aStGB Gift, Waffen oder gefährliche Gegenstände. Ein Gegenstand ist nicht schon von sich aus, per se, gefährlich. Aus der Art und Beschaffenheit an sich lässt sich noch kein Schluss auf seine Gefährlichkeit ziehen. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob er nach seiner Beschaffenheit so eingesetzt wird, dass die Gefahr einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 aStGB herbeigeführt wird (ROTH/BERKEMEIER, a.a.o., N 19 zu Art. 123). So kann praktisch jeder Gegenstand von einiger Robustheit, Festigkeit und Härte in einer tätlichen Auseinandersetzung gefährlich werden, wenn er eben in gefährlicher Weise eingesetzt wird (ROTH/BERKEMEIER, a.a.o., N 21 zu Art. 123). Subjektiv ist Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz bzw. der Eventualvorsatz muss sich auch auf die Qualifikationsmerkmale beziehen, ansonsten fällt die Amtsverfolgung ausser Betracht (ROTH/BERKEMEIER, a.a.o., N

E. 35

selbständige strafbare Handlungen, für welche jeweils gesondert zu prüfen ist, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Die Kammer hat die einzelnen Taten sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch den Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Beschuldigte besser wegkommt (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1). Die Kammer gelangt zum Schluss, dass die Sanktionen im Ergebnis gleichwertig sind. Das neue Recht ist im Ergebnis und in Anwendung auf das jeweilige Delikt nicht milder, weshalb in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht, d.h. das StGB in der früheren Fassung, anzuwenden ist. 27. Vorgehen und Strafrahmen Der Beschuldigte hat sich vorliegend des Raubes und des Versuchs dazu, des Diebstahls (mehrfach begangen), der Sachbeschädigung, der Hinderung einer Amtshandlung (mehrfach begangen), der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (mehrfach begangen), der versuchten schweren Körperverletzung, der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand und der Hehlerei schuldig gemacht. Der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (mehrfach begangen) und die hierfür ausgesprochene Übertretungsbusse von CHF 200.00 sowie die hierfür bestimmte Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung von zwei Tagen sind rechtskräftig. Die Schuldsprüche wegen Raubes und Versuchs dazu, Diebstahls (mehrfach begangen),

Sachbeschädigung und Hinderung einer Amtshandlung (mehrfach begangen) sind ebenfalls rechtskräftig, die dazugehörige Strafzumessung hingegen noch nicht. Der ordentliche Strafrahmen für eine schwere Körperverletzung und für einen Raub beträgt Freiheitsstrafe bis zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen (Art. 122 u. Art. 140 Ziff. 1 aStGB). Die Tatbestände des Diebstahls und der Hehlerei sind mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 139 Ziff. 1 u. Art. 160 Ziff. 1 aStGB). Die Tatbestände der Sachbeschädigung und der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand sehen einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 144 Abs. 1 u. Art. 123 Ziff. 2 aStGB). Die Hinderung einer Amtshandlung ist schliesslich mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bedroht (Art. 286 aStGB). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB). Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist deshalb für jede zu beurteilende Straftat das Tatverschulden zu ermitteln und die Höhe der jeweiligen Strafe festzulegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_483/2016 vom 30.04.2018 mit Hinweisen). Sodann ist für jedes dieser Delikte die Straftat zu bestimmen. Sind die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, sind die Strafen zu asperieren und eine Gesamtstrafe festzulegen. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Mehrere gleichartige Strafen liegen vor,

E. 36

wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Damit ist vorliegend zu prüfen, welche Straftat für die jeweiligen Delikte auszusprechen wäre. 28. Delikte, die mit Freiheitsstrafe zu bestrafen sind Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, erachtet die Kammer aufgrund des jeweiligen Verschuldens für die versuchte schwere Körperverletzung, die einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, für den Raub und den versuchten Raub eine Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion, womit das Asperationsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 aStGB zur Anwendung gelangt. Bildet ein versuchtes Delikt die schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB, ist bei der Bildung der Einsatzstrafe in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 aStGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.1 mit Hinweis). Vorliegend entspricht die versuchte schwere Körperverletzung dem schwersten Delikt. Das Gericht legt hierzu die hypothetische schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt fest. Diese hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung der versuchten Begehung zu reduzieren. Die festgelegte Einsatzstrafe ist sodann mit den Strafen für die einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, für den Raub und den versuchten Raub zu asperieren. Der Strafrahmen für eine vollendete schwere Körperverletzung beträgt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. Nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a aStGB kann das Gericht beim Versuch die Strafe mildern, womit es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden ist. Auch

beim Vorliegen von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen ist die angemessene Strafe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 09.02.2015 E. 4.2). Es liegen keine Gründe vor, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen.

E. 37

Beschuldigte in der Aufregung aufgrund einer vorangegangenen verbalen und tätlichen Auseinandersetzung eine Flasche behändigte und diese C. _____ aus einer Distanz von ca. drei bis vier Metern im Rahmen eines dynamischen Geschehens an den Hinterkopf warf, gefährdete er dessen Unversehrtheit erheblich. Es hätte ohne weiteres eine schwerere Verletzung daraus resultieren können, die nur dank Glück und Zufall ausgeblieben ist. Das Ausmass der Gefährdung des geschützten Rechtsguts ist deshalb als eher hoch zu bezeichnen. b. Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie) Im Laufe der Auseinandersetzung, welche mit gegenseitigen Beschimpfungen begann und ihren Fortgang in einer Rangelei auf dem AF. _____ der N. _____ (Örtlichkeit) nahm, steigerte sich die Aggressivität des Beschuldigten. Dieser warf die Glasflasche aus einer geringen Distanz C. _____ an den Hinterkopf. Dieser war dabei die Örtlichkeiten zu verlassen und hatte keine Möglichkeit sich gegen diesen Angriff zu wehren. C. _____ blutete stark und informierte deshalb die Polizei. Insgesamt handelte der Beschuldigte mit gesteigerter krimineller Energie und legte ein rücksichtsloses und grobes Verhalten an den Tag, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. c. Fazit objektive Tatschwere Beim vollendeten Delikt wäre das objektive Tatverschulden – im Verhältnis zum Strafrahmen von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe – als leicht zu qualifizieren und läge beim hypothetisch vollendeten Delikt im Bereich von 30 Monaten.

E. 38

Der Beschuldigte trat aggressiv auf. Es bestand nicht der geringste Anlass für diese Tat. Diese wäre vielmehr ohne weiteres vermeidbar gewesen. Er hätte von seinem Tun Abstand nehmen können und hätte es bei der vorangegangenen Rangelei belassen können. Nicht unberücksichtigt bleiben darf das provozierende Verhalten von C. _____. Auch dieser äusserte Beschimpfungen gegenüber dem Beschuldigten und beteiligte sich an der Rangelei. Durch sein Verhalten trug C. _____ nicht zur Deeskalation der Situation bei. Die Auseinandersetzung entstand offenbar aus einem Konflikt heraus und eskalierte bis hin zum Flaschenwurf durch den Beschuldigten. Dies ist mit einer Reduktion von vier Monaten strafmindernd zu berücksichtigen. c. Fazit subjektive Tatschwere Die subjektive Tatschwere wirkt sich aufgrund der eventualvorsätzlichen Begehung und aufgrund der Provokationen seitens von C. _____ verschuldensmindernd aus, was eine Reduktion von insgesamt neun Monaten rechtfertigt und schliesslich einer Strafe von 21 Monaten entspricht.

E. 39

Geschütztes Rechtsgut ist wiederum die körperliche Integrität und die körperliche und geistige Gesundheit (vgl. Ziff. 28.1.1., Bst. a; TRECHSEL/FINGERHUTH, a.a.o., N. 4 f. zu vor Art. 122). Der Beschuldigte behändigte in einer Rangelei mit C. _____ – welche dem Flaschenwurf vorausging – einen scharfen Gegenstand, vermutlich eine zerbrochene

Flasche oder eine Glasscherbe. Damit verletzte er C. _____ während der tätlichen Auseinandersetzung an der linken Schulter. Dieser wies unmittelbar unterhalb und rückseitig der Schulterkuppe, auf einem ca. 5x5 cm messenden Areal fünf streifenförmige, annähernd in Körperlängsachse ausgerichtete, teilweise leicht bogenförmig verlaufende, mit Einzelknopfnähten versorgte Hautdurchtrennungen mit adaptierten Wundrändern auf. In unmittelbarer Umgebung finden sich zudem mehrere, bis ca. 1 cm lange und bis ca. 2 mm breite, oberflächliche Hautdefekte mit glatten Wundrändern und rötlichem Wundgrund ohne chirurgisches Nahtmaterial. Es ist von einer noch leichten Verletzung des geschützten Rechtsguts auszugehen. b. Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie) Infolge des vorangegangenen verbalen Streits in Form von Beschimpfungen trafen der Beschuldigte und C. _____ wieder aufeinander und gerieten diesmal tätlich aneinander. Dabei belies es der Beschuldigte nicht beim körperlichen Kräftemessen, sondern bediente sich eines scharfen Gegenstands, womit er C. _____ mehrfach an der Schulter verletzte. Der Beschuldigte verhielt sich insgesamt rücksichtslos.

E. 40

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine Strafe von zehn Monaten und unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Strafe von sechs Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. Die Freiheitsstrafe ist somit von 16 Monaten auf 22 Monate zu erhöhen.

E. 41

Betreffend das geschützte Rechtsgut kann auf die Ausführungen in Ziffer 28.1.1 verwiesen werden. Vorliegend wurden die geschützten Rechtsgüter leicht verletzt. Das Opfer wurde vorliegend mehrfach mit der Faust ins Gesicht geschlagen – was unter anderem die Tatbestandsmässigkeit begründete – wies aber keine erheblichen Verletzungen auf. Es ist daher von einer leichten Verletzung des geschützten Rechtsguts auszugehen. Zur Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs bzw. der Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten ist festzuhalten, dass dieses auch hier kaum über die Tatbestandsmässigkeit hinausging. Die vom Beschuldigten angewandte Gewalt in Form von Faustschlägen war zwar nicht unerheblich, begründet jedoch die Qualifikation als Raub und wirkt sich daher nicht noch zusätzlich strafe erhöhend aus. Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte erneut auf das Opfer einschlug, als dieses am Boden nach seiner Brille suchte. Dadurch verlor dieser die Brille erneut. Zwar blieb der deliktische Erfolg aus, dennoch ist das Vorgehen durchaus als niederträchtig zu qualifizieren. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden – im Verhältnis zum Strafrahmen – als leicht zu bezeichnen.

E. 42

Der 25-jährige A. _____ sagte gegenüber der Polizei aus, er sei in AA. _____ (Land), in der AB. _____, bei seinen Eltern zusammen mit fünf Brüdern und einer Schwester aufgewachsen. Der Vater sei Architekt, die Mutter Hausfrau. Er habe während insgesamt zehn Jahren die Schule besucht. Anschliessend habe er sich zum Coiffeur, zum Fischer und Fensterbauer ausbilden lassen und schliesslich als Metallbauer gearbeitet. Er sei ledig und habe keine Kinder (pag. 756). Bei der Hafteröffnung sagte er am 24.08.2016 gegenüber dem Staatsanwalt in Biel aus, er befinde sich seit einem Jahr in der Schweiz. Er sei über Frankreich in die Schweiz eingereist. Sein Bruder lebe legal in Lausanne und habe für ihn ein Asylgesuch eingereicht, weil er – aus politischen Gründen – eine Schussverletzung am

Fuss erlitten habe. Inzwischen besitze er die Aufenthaltsbewilligung N. Er lebe zurzeit im Durchgangszentrum in AC._____ (pag. 41-42). In der Hauptverhandlung gab A._____ ergänzend an, aus politischen Gründen sei er im Alter von 14 Jahren während 9 Monaten im Gefängnis gewesen. Das sei in der Zeit gewesen, als er durch einen Schuss am Bein verletzt worden sei (pag. 991). Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend dargelegt. Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen an. Elemente die sich allenfalls strafmindernd oder straf erhöhend auswirken könnten, sind nicht ersichtlich, weshalb seine persönlichen Verhältnisse neutral zu werten sind. Dem Führungsbericht vom 30. Mai 2018 (pag. 1152 ff.) lässt sich entnehmen, dass das Verhalten des Beschuldigten gegenüber Eingewiesenen teilweise der Norm entspreche. Er befolge die Anweisungen des Personals in der Regel recht gut, jedoch müsse er immer wieder zur Pünktlichkeit und Ordnung angehalten werden. Er zeige sich dabei teils wenig kritikfähig und scheine Anweisungen nicht immer ernst zu nehmen. Die Freizeit verbringe er im Zellengang mit Miteingewiesenen und benutze vorhandene Freizeiteinrichtungen. Zum Spaziergang gehe er regelmässig und beteilige sich seit dem 2. Mai 2018 auch wöchentlich an einer Sportgruppe. Der Beschuldigte sei aufgrund eines Arbeitsunfalls für lange Zeit krankgeschrieben und deshalb ohne Arbeit gewesen. Sein Verhalten sei korrekt und unauffällig. Er erbringe die geforderten Leistungen und lasse sich durch den Vorgesetzten korrigieren, wo dies notwendig sei (pag. 1152). Seit dem 21. Juli 2017 besuche der Beschuldigte während vier Lektionen wöchentlich ein individuelles Bildungsprogramm in einer Lerngruppe. Er erscheine regelmässig zum Unterricht und füge sich gut in die Gruppe ein. Seine Ausdrucksfähigkeiten im alltäglichen Umgang seien gestiegen und er verstehe sein Gegenüber deutlich besser als zu Beginn. Er werde gelegentlich von in der Schweiz wohnhaften Bekannten besucht. In seiner Freizeit telefoniere er regelmässig mit Angehörigen. Dem Führungsbericht sind insgesamt fünf Disziplinierungen zu entnehmen. Die erste vom 1. September 2017 und die letzte vom 8. Mai 2018. Darüber hinaus führte der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass er neun Tage in der Sicherheitszelle erhalten habe und der letzte Tag dieser neun Tage auf den Vortag der Verhandlung gefallen sei (pag. 1160, Z. 42; pag. 1161, Z. 2). Zusammenfassend hält der Führungsbericht fest, dass sich der Beschuldigte im Normalvollzug adäquat verhalte, wenn er dies wolle und wenn er nicht durch andere negativ beeinflusst werde. Er zeige sich mehrfach als leicht beeinflussbar und sei in verschiedene Vorkommnisse verwickelt gewesen, was sich

E. 43

auch in den doch zahlreichen Disziplinierungen widerspiegle. Er erscheine hinsichtlich des Betäubungsmittelkonsums zwar nicht abstinenzwillig, jedoch sei seine Abhängigkeit auch nicht sehr ausgeprägt. Nachdem er über eine längere Zeit infolge einer Verletzung am Fuss nicht arbeiten können, scheine er die Arbeitssituation zu schätzen. Er bemühe sich um Integration in den Arbeitsprozess und sei dort eher kritikfähiger als im Wohn- und Freizeitbereich (pag. 1153). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft.

E. 44

Gegenstand, Raubes sowie Versuchs dazu eine Freiheitsstrafe von 40 Monaten als angemessen. Die vom Beschuldigten ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 206 Tagen ist in Anwendung von Art. 51 aStGB in vollem Umfang auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 15. März 2017 im vorzeitigen Strafvollzug. Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren sind zwingend zu vollziehen. Ein

bedingter oder teilbedingter Strafvollzug ist deshalb vorliegend nicht möglich (Art. 42 f. aStGB). 29. Delikte, die mit Geldstrafe zu bestrafen sind Für die Schuldsprüche wegen Diebstahls (mehrfach begangen), Sachbeschädigung, Hehlerei und Hinderung einer Amtshandlung ist eine separate Geldstrafe auszusprechen und es sind die einzelnen Strafen gemäss Art. 49 Abs. 1 aStGB zu asperieren. Die Diebstähle bilden dabei den Ausgangspunkt zur Bestimmung der Einsatzstrafe.

E. 46

wäre es ohne weiteres möglich gewesen, sich einer Kontrolle zu unterziehen resp. der Aufforderung der Polizei stehen zu bleiben, Folge zu leisten. Die subjektive Tatschwere ist insgesamt neutral zu werten. Insgesamt wiegt das Tatverschulden im Verhältnis zum Strafraumen leicht, weshalb die Kammer eine Strafe von 15 Strafeinheiten für beide Vorfälle als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen erachtet. Unter Anwendung des Asperationsprinzips ergibt dies zusätzliche 10 Strafeinheiten, so dass die Strafe von 95 auf 105 Strafeinheiten zu erhöhen ist.

E. 47

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 15. März 2017 im vorzeitigen Strafvollzug. Er weist damit weder ein Nettoeinkommen auf, noch verfügt er über Vermögen. Die Höhe des Tagessatzes ist deshalb auf CHF 10.00 festzusetzen. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs folglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 117). Die Geldstrafe kann bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots nur bedingt ausgesprochen werden. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, weshalb die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz vorliegend die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe als erfüllt ansieht. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzulegen. Die Strafe von 110 Tagessätzen zu CHF 10.00, total ausmachend CHF 1'100.00, wird daher bedingt ausgesprochen unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren. VI. Kosten und Entschädigung 30. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Demnach sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 27'007.80 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat Berufung erhoben und Freisprüche von den Anschuldigungen der versuchten schweren Körperverletzung, der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand und der Hehlerei beantragt. Die Generalstaatsanwaltschaft hat Anschlussberufung erhoben und diese auf die Strafzumessung betreffend die mit Freiheitsstrafe beurteilten Delikte beschränkt und hierfür eine Freiheitsstrafe von 55 Monaten beantragt. Gemessen an den gestellten Anträgen sind sowohl der Beschuldigte als auch die Generalstaatsanwaltschaft unterlegen. Die Schuldsprüche und die hierfür ausgesprochenen Strafen wurden bestätigt. Unter diesen

Umständen rechtfertigt sich eine anteilmässige Kostenverlegung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 4'500.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a

E. 48

des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), an den Kanton Bern (1/3) und den Beschuldigten (2/3). Der Beschuldigte wird damit zur Bezahlung von 2/3 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 3'000.00, verurteilt. Die restlichen oberinstanzlichen Verfahrenskosten von 1/3, ausmachend CHF 1'500.00, werden dem Kanton Bern auferlegt. 31. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 49

Bern noch für Rechtsanwalt B. _____ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht. VII. Verfügungen 32. Rechtskräftige Verfügung Die vorinstanzliche Verfügung unter Ziffer V. 2. (pag. 1026) ist in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen. 33. Haft Bei diesem Ausgang des Verfahrens geht der Beschuldigte in den vorzeitigen Strafvollzug zurück. 34. DNA und übrige biometrisch erkennungsdienstliche Daten Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG). Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

E. 50

VIII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 20. Oktober 2017 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. das Strafverfahren gegen A. _____ wegen Verleumdung und Beschimpfung, angeblich begangen am 25.12.2015 in Bern, zum Nachteil von C. _____, eingestellt wurde, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. B. A. _____ freigesprochen wurde: 1. von der Anschuldigung des Diebstahls, angeblich mittäterschaftlich mit AD. _____ begangen am 03.07.2016 in Biel, zum Nachteil von AE. _____; 2. von der Anschuldigung des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Versuch), angeblich mittäterschaftlich mit AD. _____ begangen am 03.07.2016 in Biel, zum Nachteil von AE. _____; ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. C. A. _____ schuldig erklärt wurde: 1. des Raubes und Versuchs dazu, mehrfach begangen 1.1 am 07.02.2016 in Bern, zum Nachteil von E. _____ (Versuch) 1.2 am 16.04.2016 in Biel, zum Nachteil von F. _____ im Deliktsbetrag von CHF 250.00; 2. des Diebstahls, mehrfach begangen 2.1 am 18.06.2016 in Biel, zum Nachteil von G. _____ im Deliktsbetrag von CHF 180.00; 2.2 am 18.06.2016 in Biel, zum Nachteil von H. _____ in unbestimmtem Deliktsbetrag; 2.3 am 22.07.2016 in Biel, zum Nachteil von I. _____, in unbestimmtem Deliktsbetrag; 51 2.4 am 23.08.2016 in Nidau, zum Nachteil von J. _____ im Deliktsbetrag von CHF 890.00; 3. der Sachbeschädigung, begangen am 07.02.2016 in Bern, zum Nachteil von E. _____, Sachschaden CHF 900.00; 4. der Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangen am 22.01.2016 und am 07.02.2016 in Bern; 5. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in Bern und andernorts zwischen Juli 2015

und August 2016 durch Erwerb und Besitz zum Eigenkonsum einer unbestimmten Menge Marihuana sowie zwischen September 2015 und Juli 2016 durch Erwerb und Besitz zum Eigenkonsum einer unbestimmten Menge Kokain. D. Weiter verfügt wurde: 1. Das beschlagnahmte Natel wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 aStGB). II. A. _____ wird schuldig erklärt: 1. der versuchten schweren Körperverletzung, begangen am 25.12.2015 in Bern, zum Nachteil von C. _____; 2. der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, begangen am 25.12.2015 in Bern, zum Nachteil von C. _____; 3. der Hehlerei, begangen Mitte Januar 2016 in Biel, im Deliktsbetrag vom CHF 396.00. III. A. _____ wird aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer I. Buchstabe C. und der Schuldsprüche in Ziffer II. hiervor in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 StGB Art. 22, 30, 34, 42, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 106, 122, 123 Ziff. 2, 139 Ziff. 1, 140 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 160 Ziff. 1, 286 aStGB Art. 19a Ziff. 1 BetrMG Art. 426, 428 StPO verurteilt: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten.

52 Die Polizei- und Untersuchungshaft von 206 Tagen (22.01.2016, 07.02.2016, 23.08.2016 - 14.03.2017) wird im Umfang von 206 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 15.03.2017 vorzeitig angetreten worden ist; 2. zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 1'100.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 3. zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt. 4. zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 27'007.80; 5. zur Bezahlung von 2/3 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 4'500, ausmachend zu Lasten des Beschuldigten CHF 3'000.00 und unter Auferlegung der restlichen oberinstanzlichen Verfahrenskosten (1/3) von CHF 1'500.00 an den Kanton Bern. IV. Weiter wird verfügt: 1. A. _____ geht in den Strafvollzug zurück. 2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG). 3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 4. Es wird beabsichtigt, die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, für das erstinstanzliche Verfahren insofern zu korrigieren, als dass die Auslagen des vollen Honorars – wie bei der amtlichen Entschädigung erfolgt – in MWST-pflichtige Auslagen und Auslagen ohne MWST (Übersetzerkosten) unterteilt werden, wodurch sich die rückerstattungspflichtige Differenz reduziert. Ferner zieht die Kammer in Erwägung die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das oberinstanzliche Verfahren voraussichtlich im Bereich des Aktenstudiums zu kürzen. Dieser hat Gelegenheit innert 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung dazu Stellung zu nehmen. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers vor erster und oberer Instanz wird sodann mittels separatem Beschluss festzulegen sein.

53 V. 1. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Justizvollzugsanstalt Thorberg (nur Dispositiv; unverzügliche Mitteilung, vorab per Fax) - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv, unverzügliche Mitteilung und

Motiv) - Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (Dispositiv, vorab zur Information; Motiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheidung der Rechtsmittelbehörde) Bern, 18. Juni 2018 (Ausfertigung: 23. August 2018) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Obergerichtssuppleant Horisberger Die Gerichtsschreiberin: Volkmandt Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.